

Internet Governance — ein neues Regulierungskonzept oder alter Wein in neuen Schläuchen?

Von Bernd Lutterbeck (narwal@cs.tu-berlin.de) unter Mitarbeit von Kei Ishii (kish@cs.tu-berlin.de)

Draft v. 22.10.1998

Bitte nur mit vorheriger Einwilligung der Autoren zitieren!

1. Das Internet — ein Modell der Informationsgesellschaft

Das Internet ist eine technisch-organisatorische Realität, die nach heute überwiegendem Verständnis die Basistechnologie der Informations — und Wissensgesellschaft darstellt: Das Internet bildet die Infrastruktur für die Verarbeitung und Verbreitung von Wissen.

Eine Realität läßt sich natürlich auch empirisch untersuchen und erfassen. Dies verkennt zumeist die Rede von den virtuellen Welten, die von der realen Welt zu unterscheiden seien. Das Geschehen in den Netzen ist höchst real, allerdings schwer zu verstehen. Es mangelt daher nicht an Monographien, Sammelbänden und Aufsätzen, auch im Internet selber, die sich mit den digitalen Medien und der Vernetzung beschäftigen. Es gibt eine kaum mehr überschaubare Literatur, die aber empirisch meist nicht gehaltvoll ist. Umgekehrt ist in Deutschland noch immer die Auffassung verbreitet, daß es sich beim Internet um eine Technik für wenige junge Männer mit viel Geld und guter Ausbildung handelt. Alle seriösen Meinungsumfragen aus jüngster Zeit zeigen, daß diese Auffassung nicht nur für die USA falsch ist.

In den modernen Gesellschaften, die diese Basistechnik einsetzen, wächst die Einsicht in Steuerungsprobleme, für die die in erster Linie zuständigen nationalen Politiken noch keine Lösung gefunden haben. Insbesondere scheint es so, daß das traditionelle Steuerungsinstrument "Recht" viele Lebenssachverhalte nicht mehr zu ordnen weiß.

Dieser Befund ist im wesentlichen unbestritten. Gestritten wird über die Ursachen dieser Entwicklung und die Instrumente, mit denen man glaubt, Einfluß nehmen zu können.

Politik und Wissenschaft glauben, die Ursachen ausmachen zu können, in dem sie auf die Globalisierung verweisen — zumeist ohne diesem Schlagwort präzise Bedeutung zuzuweisen.

Je nach fachlichem und nationalen Hintergrund der Diskutierenden wird dem Instrument Recht mal eine größere, mal eine eher unbedeutende Rolle bei der Steuerung der währenden Entwicklung zugewiesen. In dem Konzert der Stimmen neigen deutsche Juristen dazu, ihren deutschen Regulierungsansatz gewissermaßen supra- oder international zu verlängern und eine Art Weltrecht der Globalisierung zu befürworten.

Diese Diskussion ist unbefriedigend, weil sie über Glaubenssätze nur selten hinauskommt.

Ich behaupte, daß diese Unsicherheiten im Kern darauf zurückzuführen sind, daß ein völlig neuartiger sozialer Sachverhalt jedenfalls in seiner ganzen Tragweite übersehen wird: Das Internet als völlig neuartiges Medium technikvermittelter Kommunikation.

Diesem neuen sozialen Sachverhalt muß auch ein neuer Regulierungsansatz entsprechen. Im Einklang mit einem bedeutendem Teil der angelsächsischen Literatur nennen wir ihn *Internet Governance*.

Um das Gebilde Internet auch empirisch bearbeiten und untersuchen zu können, betrachten wir das Internet als Modell der Informationsgesellschaft überhaupt. Es ist nämlich ein einigermaßen klar abgegrenzter und abgrenzbarer Raum — ein Raum, der eine klar definierte Grenze zur Außenwelt hat, die sich mit Modem und Paßwort überwinden läßt. Es müßte dann in einem weiteren Schritt geklärt werden, inwieweit Aussagen über dieses Modell verallgemeinerungsfähig sind.

Unser Beitrag konzentriert sich auf Regulierungsebenen außerhalb des Regelgebers Bundesrepublik. Auf Probleme der deutschen Rechtsordnung gehen wir nur ein, wenn es für das Verständnis der Zusammenhänge nützlich ist.

2. Bestehende Regulierungsansätze

Aus der Sicht der Rechtswissenschaft stellen sich zwei Typen von Fragen — eher praktische und eher politisch-konzeptionelle:

- Ein praktisch orientierter Jurist wird wissen wollen:

WER

hat

WELCHE ANSPRÜCHE/LEGITIMEN INTERESSEN

GEGEN WEN

IN WELCHEM RECHTSRAHMEN

IN WELCHEN VERFAHREN

VOR WELCHER INSTANZ

MIT WELCHEN PRAKTISCHEN KONSEQUENZEN?

Viele dieser Fragen lassen sich gegenwärtig nicht hinreichend klar beantworten, weil der Rechtsrahmen überhaupt erst geschaffen werden muß.

•Der rechtspolitisch arbeitende Jurist wird deshalb vor allem den neuartigen Sachverhalt Internet verstehen müssen, um ihn sodann regulieren zu können.

Aus guten, aber auch schlechten Gründen neigen Juristen dazu, neue Fragen mit Blick auf das Alte zu beantworten. Ihre Methode ist normalerweise die Analogie, ihre Frage lautet entsprechend: Was ist dem Internet und seinen Problemen ähnlich?

Es werden folgende Positionen vertreten:

2.1 Vorschläge aus dem Akademischen Raum

Internet ist ein Medium wie...

Das klassische Beispiel für Analogien, auch dafür, daß Analogien durchaus ihren Zweck erfüllen, ist der Vertragsschluß im Internet. Man bildet hier Analogien zwischen Telephon, Fax und Internet und kann so eine umfangreiche Rechtsprechung über den Zugang von Willenserklärungen mit Hilfe von Faxen auf das Internet übertragen. Auch das Sonderproblem von schriftgebundenen Verträgen ist auf das Internet übertragbar. Es gilt somit der unbestrittene Grundsatz:

Ist privatrechtlich eine Erklärung schriftgebunden, kommt eine Übermittlung im Wege der Telekommunikation nicht in Betracht.

Diese Haltung der deutschen Rechtsordnung hat zur Konsequenz, daß das Internet nicht ernsthaft zum Abschluß von Verträgen genutzt werden könnte. Dies widerspricht aber dem Interessen von Politik und Ökonomie an einem unbeschränkten weltweiten Austausch an Waren und Dienstleistungen. Der sog. Electronic Commerce wäre damit an seinen Grenzen angelangt, noch ehe er angefangen hat. Das Denken in Analogien hat deshalb hier zu der Einsicht in die Notwendigkeit prinzipieller Änderung des internationalen Vertragsrechts geführt. In Deutschland wird z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozeßordnung geändert werden. Es werden neuartige Organisationen errichtet, die digitale Schlüssel zertifizieren müssen.

Man kann also, so könnte man dieses Herangehen kennzeichnen, das Neue unaufgeregt durchaus mit Hilfe des Alten aufbauen.

Diese Position kommt aber in Schwierigkeiten, wenn sie sich insbesondere Streitigkeiten grenzüberschreitend vorstellen muß:

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten werden die Grundsätze des Internationalen Privatrechts bemüht, um z.B. grenzüberschreitende Urheberrechtsverletzungen zu verfolgen. Das juristische Problem besteht darin, daß solche Verletzungen meist nicht in einem einzigen Land, sondern in einem weltweiten Kommunikationsnetz begangen werden.

Bei den in der Öffentlichkeit diskutierten Problemen um Sexangebote, Kinderpornographie und Nazipropaganda entsteht das Problem, welche Rechtsordnung über die Strafbarkeit eines Tuns entscheiden darf.

Den Typ von Schwierigkeiten, der hier offenbar wird, möchten wir am Beispiel der Compuserve-Entscheidung des Amtsgerichts München am Ende dieses Abschnitts erläutern — der seltene Fall, in dem ein deutscher Amtsrichter jedenfalls vorübergehend Weltruhm erlangt hat.

Die Diskrepanz zwischen nationalem Regulierungsanspruch und der Unfähigkeit, ihn international durchzusetzen, führt geradezu zur Forderung nach internationaler Regulierung. Entsprechende Vorschläge bleiben aber zumeist leer, weil nicht klar wird, was warum mit welchem Instrumenten reguliert werden soll. So hat der deutsche Juristentag Ende September 1998 einen Beschluß zur Internationalisierung des Datenschutzes gefaßt, der folgenden Wortlaut hat:

Grenzüberschreitende Informationsflüsse und internationale Vernetzungen machen verstärkte internationale Zusammenarbeit und Regulierungen unerläßlich..

Die Gleichbehandlung alter und neuer Medien verführt zu einer intellektuellen Haltung, die keinen Unterschied mehr macht zwischen Altem und Neuen. Diese intellektuelle Haltung überwiegt nach meiner Beobachtung bei den deutschen Juristen, aber auch den Sozialwissenschaftlern. Dieser intellektuellen Haltung, die so in den USA nicht zu beobachten ist, entsprechen die Positionen von Politikern, die zuletzt wieder EU-Kommissar *Martin Bangemann* so auf den Begriff gebracht hat:

What is illegal online is illegal offline: Online-Recht ist gleich Offline-Recht!

Das Internet ist entsprechend der *Elefanten- und Mausmetapher* zu behandeln

"Elefanten sind machtvoll, haben eine dicke Haut, sind aber unfähig sich zu verbergen. Unzweifelhaft unterliegen sie der Jurisdiktion irgendeines Staates. Wenn es erst einmal Gesetze gibt, werden sie diese befolgen.

Mäuse aber sind klein und mobil, wie z.B. die Verletzer von Urheberrechtsseiten oder die Anbieter pornographischer Sites, sie können schnell woanders anbieten, wenn der eine Server sie vom Netz genommen hat, oder sie können einfach ins Ausland abwandern. Mäuse können ganz schnell gebären — zu jeder Zeit können sie neue Sites eröffnen.

Der an der Ohio State University lehrende Rechtswissenschaftler *Peter Swire* benutzt diese Metapher in einem Aufsatz, der sich mit den Datenübermittlungen aus Europa in die USA beschäftigt. Diese Datenübermittlungen sind in einer Richtlinie geregelt, die bis zum 24.10.1998 auch in Deutschland umzusetzen war. Er will damit Argumente für eine Unterscheidung zwischen großen Unternehmen und Institutionen einerseits und kleinen Firmen und Millionen im Internet produzierender und nutzender Individuen andererseits herstellen. Selbst wenn man es wollte, man erwischt die Mäuse nicht oder selten und greift zu Ersatzlösungen. Wiederum ist die Leitentscheidung dieses Abschnitts ein hervorragendes Beispiel. Angeklagt wurde der Geschäftsführer eines multinationalen Unternehmens, nicht

aber irgendein individueller Nutzer der in Frage stehenden Angebote. *Swire* sieht in einer solchen Regulation eine "ziemlich schlimme Kombination von *overbroad and ineffective*".

Peter Swire argumentiert letztlich pragmatisch, weil ihm eine Haltung angemessen erscheint, die Große und Kleine unterschiedlich behandelt.

Ein solcher gedanklicher Ansatz ist dem Internationalen Privatrecht durchaus nicht fremd. Es unterscheidet nämlich zwischen Gerichtsständen, an denen Verbraucher teilnehmen und solche, die ohne Verbraucher begründet werden können. Hinter dieser Unterscheidung steht der Gedanke, daß Verbraucher einen besonderen Schutz benötigen. Allerdings läßt dieses Modell der Regulierung unberücksichtigt, daß im Falle des Internet die Verbraucher zugleich Produzenten sind.

Das Internet ist ein nicht analogiefähiges Drittes

Am 26. Juni 1996 hat der *Supreme Court* Teile eines Telekommunikationsgesetzes, den sog. *Communications Decency Act*, für verfassungswidrig erklärt. Nach diesem Gesetz sollte sich strafbar machen, wer "anstößige" (indecent) Inhalte im Netz zugänglich macht. Eine breite Koalition von Bürgerrechtsgruppierungen sah hierin eine unzulässige Zensur. Der *Supreme Court* ist diesen Argumenten in einem Urteil gefolgt, das einige Kommentatoren als *Geburtsstunde des Internet* bezeichnet haben. Der entscheidende Satz des Urteils lautet:

The Internet is "a unique and wholly new medium of worldwide communication".

Das Internet sei nicht vergleichbar mit den alten Medien — Briefpost, Buch, Presse, Telephon und Fax, Photo, Film, Tonträger, Funk und Fernsehen. Das Gericht lehnt es also ab, das Internet im Wege der Analogie zu bewerten und sagt damit, daß die alten Rechtsinstrumente für das neue Medium Internet überwiegend untauglich sind. Das Internet sei nichts anderes als *freie Rede, die sich wie auf einem Marktplatz entfalten könne und müsse*.

Die Clinton-Administration hat diese Sichtweise teilweise in ihrem Konzept für Electronic Commerce vom August 1997 übernommen:

...Die Regierungen sollen die einzigartige Qualität des Internet anerkennen. Der explosive Erfolg des Internet hängt wesentlich zusammen mit seiner dezentralen Natur und der Tradition von "Bottom-up-Governance". Demgemäß paßt wahrscheinlich für das Internet der Rahmen nicht, der in den letzten 60 Jahren für Telekommunikation, Radio und Fernsehen gebaut wurde."

Das Urteil wird auch in Europa häufig zitiert — zumeist falsch. Entgegen einer verbreiteten Annahme eröffnet es keinen Freibrief für die Verbreitung von Pornographie im Netz. Hierfür unterstützt das Urteil die Formel Onlinerecht = Offlinerecht. Es begründet lediglich einen Bereich, in dem staatliche Regulierung unverhältnismäßig ist — z.B. weil technische Mittel zur Lösung einiger Probleme zur Verfügung stehen. Es wird auch übersehen, daß sich dieses Urteil auf eine Theorie stützt, die eine der ganz großen amerikanischen

Richterpersönlichkeiten dieses Jahrhunderts in einem Minderheitenvotum im Jahre 1919 formuliert hat. Richter *Holmes* begründet dort eine *Marktplatztheorie der Kommunikation*:

Wenn die Menschen erkennen, daß viele heiß umkämpfte Glaubenssätze ihre Zeit nicht überdauern, so könnten sie zur Überzeugung gelangen, daß mehr noch als die eigenen innersten Überzeugungen der freie Austausch der Ideen dem angestrebten Ideal am nächsten kommt — daß also der beste Maßstab die Wahrheit darin besteht, seine Stärken im Wettstreit des Marktes zu behaupten, und daß die Wahrheit das einzige Fundament bildet, auf der ihre Wünsche sicher ausgeführt werden können.

Diese Position erfordert Anstrengungen, intellektuelle und politische. Sie hat es deswegen insbesondere im politischen Kampf schwer, sich zu behaupten. Soweit ersichtlich ist diese Position in Deutschland nicht ernsthaft diskutiert worden. Es wäre insbesondere zu klären, ob diese zunächst spezifische amerikanische Auffassung von Meinungsfreiheit auch in unserem Kultur- und Rechtskreis gelten kann.

Eine Entscheidung dieser Frage könnte wesentlich davon abhängen, ob sich die letzte Position, über die hier zu berichten ist, durchsetzen wird:

Internet ist wie ein Raum

Die Raummetapher hat kaum mehr zählbare Autoren zu gedanklichen Ausflügen veranlaßt. Dieser Typ von zumeist Visionen soll hier außer Betracht bleiben. Hier soll nur eingegangen werden auf rechtswissenschaftliche Ansätze.

In den USA hat sich ein eigenständiges Gebiet mit der Bezeichnung *Cyberspace Law* herausgebildet, das in einem Teil der Rechtswissenschaft an Universitäten Anhänger gefunden hat. Diese Sichtweise kann sich auf das schon erwähnte Urteil des *Supreme Courts* berufen, wo es an anderer Stelle heißt:

Taken together, these tools [email, mailing list servers, newsgroups, chat rooms, World Wide Web] constitute a unique new medium—known to its users as "cyberspace"—located in no particular geographical location but available to anyone, anywhere in the world, with access to the Internet.

Juristischer Anknüpfungspunkt für diese Position ist die These, daß die Jurisdiktion für diese wie immer zu benennende Gebilde mit den klassischen juristischen Typen nicht zureichend erfaßt werden könne. Deshalb müsse es ein eigenständiges Recht für diesen Raum geben. Auch dann entsteht natürlich das Problem, nach welchen Kriterien sich dieser Raum konstituieren soll. Ein interessanter, bis jetzt aber vereinzelt gebliebener Vorschlag kommt von *Darrel Menthe*. Er weist darauf hin, daß es bereits drei Typen des internationale Räume gäbe — die Antarktis, den Weltraum und die Weltmeere. Er schlägt vor, den Cyberspace als vierten internationalen Raum zu behandeln.

2.2 Politische Konzepte

Internet-Anarchie

In der Anfangszeit des Netzes ist häufig die Rede von der Internet-Anarchie geführt worden, die wie von selbst segensreichen Einfluß auf die notwendige Deregulierung der nationalen Wirtschafts- und Sozialpolitiken habe. Diese Rede war aber schon immer mißverständlich, weil es Anarchie im Sinne eines Zustandes ohne Regeln im Internet noch nie gegeben hat. Das Internet mit seinen Diensten hat diesen Umfang nur annehmen können, weil es bestimmten Regeln gehorcht — Regeln freilich, deren Typ und deren Struktur im einzelnen noch verstanden werden müssen.

Obwohl diese Auffassung eines anarchischen Urzustandes des Internet jeder empirischen Realität widerspricht, spielt sie aber in den politischen Argumentationen praktisch aller Lager nach wie vor eine gewichtige instrumentelle Rolle: Das Internet sei entgegen aller anarchistischer Bestrebungen und naiven Glaubenssätze kein rechtsfreier Raum — im Gegenteil, was außerhalb des Netzes Recht sei, müsse es auch innerhalb des Netzes sein. Auf eine Formel gebracht lautet diese Position — wie berichtet:

Onlinerecht ist gleich Offlinerecht: Was Offline verboten ist, ist auch Online verboten.

Die anarchische Sicht wird eigentlich nur noch benutzt, um sich in seiner eigenen Position umso besser davon absetzen zu können.

Ernsthaft werden international gegenwärtig nur noch zwei Regulierungsansätze vertreten. Auch diese Positionen sind nicht ausformuliert und politisch noch im Streit zwischen der Europäischen Union einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits, die die Welthandelsorganisation (WTO) wohl auf ihrer Seite weiß. Diese Positionen der "Großen Politik" sind jedoch ausreichend unpräzise und flexibel, es ist daher Raum für einen dritten Typ von Ansatz. Mit großer Vorsicht lassen sich folgende Ansätze erkennen:

International Charter for Global Communications

EU-Kommissar *Martin Bangemann* hat im Herbst 1997 in einer Rede erstmals das Konzept einer Internationalen Charta für Globale Kommunikation der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieses Konzept stellt die Informationsgesellschaft in den Mittelpunkt aller Bemühungen von Politik und will eine neue internationale Ordnung auf den schon bestehenden multilateralen Übereinkünften wie z.B. den Urheberrechtsabkommen in Rahmen der Welturheberrechtsorganisation (WIPO) oder der Handelsregeln im Rahmen der WTO aufbauen.

Nach den im Herbst 1998 veröffentlichten Vorstellungen könnte die Europäische Union eine neue Regulierungsbehörde erhalten, die ordnungspolitische Befugnisse von den Mitgliedstaaten übertragen bekommt.

Das Konzept betont inzwischen die zentrale Rolle der Politik und vertritt nicht mehr eine frühere Auffassung der Kommission, die die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft ausschließlich den Marktkräften überlassen wollte.

Innerhalb und außerhalb Europas im Streit ist die von der Europäischen Kommission aufgestellte *Konvergenzthese*. Nach dieser These wachsen Rundfunk, Fernsehen, Telefon

und Internet zusammen, so sehr, daß eine gemeinsame Regulierung geboten ist.

Die europäische Kommission hat für Anfang 1999 ein ausgearbeitetes Konzept der Charter for International Communications angekündigt.

Free Trade Zone on the Internet (Renato Ruggiero)

Fast zur gleichen Zeit wie Kommissar *Martin Bangemann* hat der Generaldirektor der *World Trade Organization*, *Renato Ruggiero* in einer Rede sein Konzept vorgestellt:

"Charting the trade routes of the future: Towards a borderless economy."

We are entering a new world and a new kind of economy.... This increasingly borderless, information-based economy is perhaps best symbolized by the Internet."

Unter Hinweis auf die Pläne der US-Administration kann sich *Ruggiero* das Internet als Freihandelszone vorstellen.

Der Inhalt beider Reden bildet den Rohstoff, aus dem sich die internationale politische Diskussion ihre Argumente sucht. Hier stehen sich die Europäische Union und die USA gegenüber, die einen teils subtilen Kampf um die Vorherrschaft über das Internet ausfechten. Der juristische Teil dieses Kampfes konzentriert sich auf folgende Themen:

- das System der Vergabe von Internetadressen
- Internetsteuern
- Zugriff auf verschlüsselte Daten im Internet
- Probleme des Urheberrechts, insbesondere des Urheberrechts an Datenbanken
- Probleme des Datenschutzes

Das unterschiedliche Verständnis von Datenschutz zwischen diesen beiden Blöcken hat durchaus eine lange Tradition, hat aber seit 1995 eine neue Dimension erhalten. Eine Richtlinie der Union schreibt für den Datenaustausch mit Drittstaaten so hohe Standards vor, daß in Zukunft ein bestimmter Teil personenbezogener Datenflüsse zwischen Europa und den USA unterbleiben muß. Aus der Sicht der USA und mächtiger amerikanischer Interessengruppen verstoßen die Datenschutzregeln der Union gegen den Grundsatz eines freien Welthandels. Diese Interessengruppen bevorzugen Selbstorganisationsregeln der beteiligten Organisationen.

Hinter den oft verbissen geführten Kampf um Vorherrschaft bleibt leicht verborgen, daß sich nur in seltenen Fällen die Positionen so unversöhnlich gegenüberstehen wie im Datenschutz. Nicht immer siegt die USA, nicht immer haben Europäer das überlegene Konzept und häufig gibt es kein zureichendes Wissen darüber, mit welchem Typ von Regularien bestmögliche Ergebnisse erzielt werden können.

Die Wirklichkeit ist also differenzierter als das holzschnittartige Bild, das ich gemalt habe. Der Schweizer Autor *Thomas Becker* hat jüngst in der Neuen Zürcher Zeitung vorgeschlagen, diese Sorte von Zweifeln dadurch zu berücksichtigen, daß man eine "Dritten Weg" einschlägt.

Er nennt ihn im Einklang der angelsächsischen Sprachgebung

Internet Governance

Zusammengefaßt handelt es sich dabei für ihn um "eine neue Form der Steuerung des Multimediabereichs". Um den Rückstand Europas aufzuholen und den neuen Medien zum Durchbruch zu verhelfen, bedürfe es neuartiger Koordinationsformen zwischen den Beteiligten, weil herkömmliche Modelle direkter politischer Kommunikation nicht mehr funktionierten.

Man sollte seinen Vorschlag nicht allein auf der Ebene der Regelungstheorie entscheiden, sondern empirisch untermauern. Dies will ich unten am Beispiel des Urheberrechts versuchen. Hier genügt mir der Hinweis darauf, daß der Regulierungsansatz auch dann nicht auf der Hand liegt, wenn die Interessen als solche klar sind. Dies zeigt besonders schön die folgende Gerichtsentscheidung. Sie wird inzwischen auch in internationalen, englischsprachigen Texten wie selbstverständlich zitiert, zumeist mit einer Tendenz, die sich über das Vorgehen deutscher Instanzen wundert. Es gibt Veröffentlichungen, in denen das deutsche Regulierungsverständnis mit demjenigen der Volksrepublik China und Singapurs auf eine Stufe gestellt wird

2.3. Leitentscheidung: Bundesrepublik Deutschland gegen Somm (CompuServe-Fall), Amtsgericht München 1998.

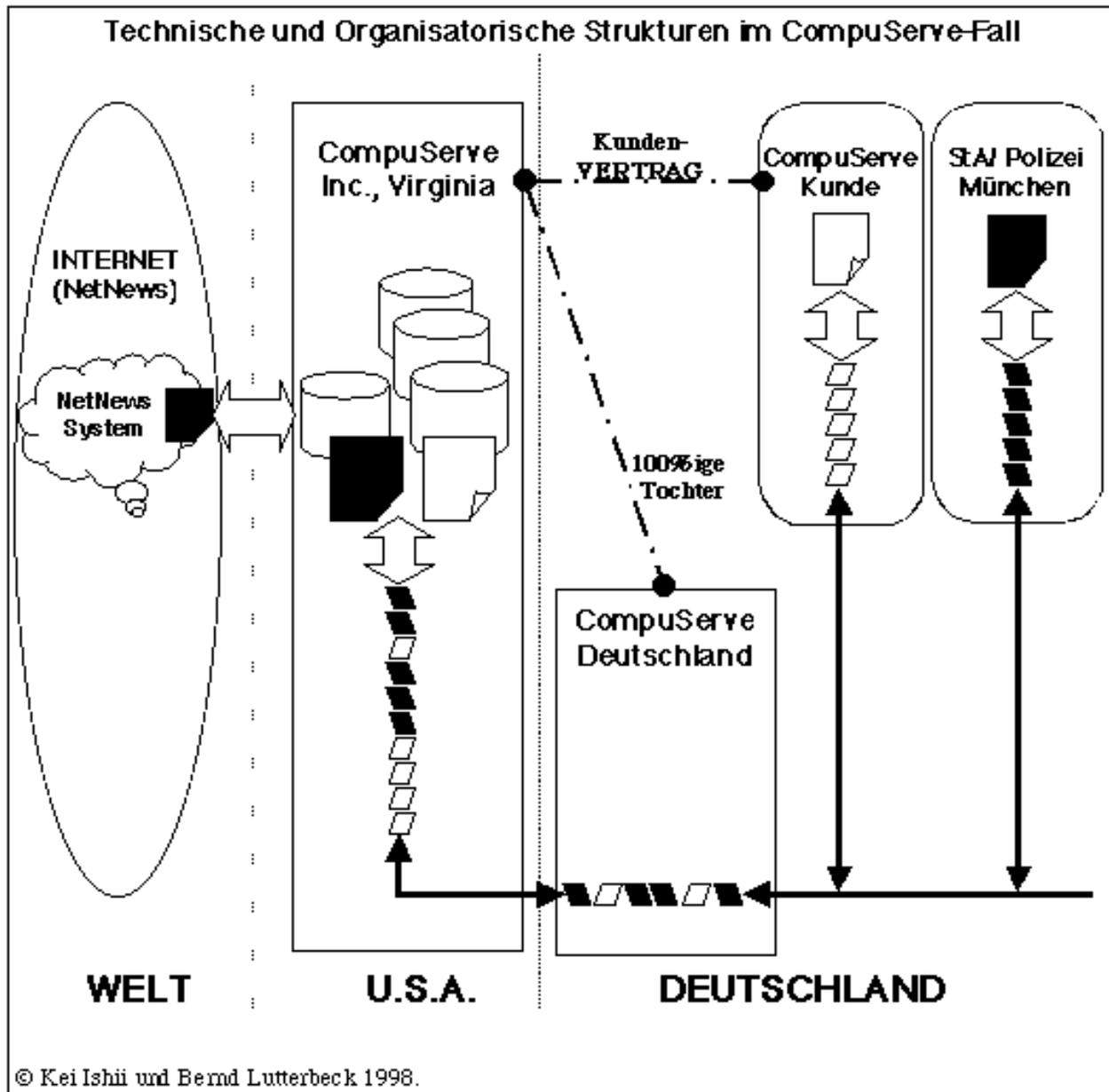
CompuServe ist ein Online-Dienst, der Teilnehmer in über 180 Ländern hat. Sie bietet ihren Kunden zunächst den Zugang zum CompuServe-eigenen Kommunikationsnetz, mit der die Kunden E-Mails und andere Daten mit anderen CompuServe-Kunden austauschen können. Außerdem bietet sie verschiedene eigene Informationsdienste und Inhalte an. Zu diesem Zwecke betreibt und verwaltet sie vielfältige Datenserver und ein weltweites Netzwerk mit ganz speziellen Charakteristiken, die zum Verständnis des Falles relevant sind.

Den zentralen Nucleus des CompuServe-Onlinedienstes bildet die Muttergesellschaft CompuServe Inc. in Arlington (Virginia), U.S.A. Dort werden sowohl alle Kundendaten als auch alle zum Abruf bereitgehaltenen proprietären und fremden Inhalte gespeichert, alle Datenserver werden dort betrieben. Die Kunden weltweit haben ausschließlich einen Vertrag mit der amerikanischen CompuServe Inc.

Die deutsche Tochtergesellschaft CompuServe GmbH betreibt ein Teilnetzwerk mit Verbindung zum US-amerikanischen Netz mit Einwahlknoten in mehreren deutschen Städten. Die Kunden wählen sich per Modem in eine dieser Einwahlknoten und werden sofort zu einem US-Server vermittelt, der auch die Zugangsberechtigung des Kunden prüft.

Mit anderen Worten: Die deutsche CompuServe GmbH selber hat also weder ein vertragliches Verhältnis mit deutschen CompuServe-Kunden, noch stellt sie irgendwelche Daten bereit oder prüft auch nur die Zugangsberechtigung deutscher Kunden. Die einzige Funktion von CompuServe Deutschland besteht in der Zurverfügungstellung einer 'Datentransport-Infrastruktur' für die deutschen Kunden der CompuServe Inc.

Zusätzlich zum eigenen Netzwerk und ihren Informationsdiensten bietet CompuServe seit einigen Jahren ihren Kunden einen Zugang zum weltweiten Internet. Dies umfaßt auch den Betrieb von sog. NetNews-Servern, mit dem den Kunden ein bequemer Zugang zum Internet-Dienst NetNews geboten wird.



Der "NetNews"-Dienst stellt sich dem Nutzer als Menge von (weltweit über zehntausend) verschiedenen Diskussionsforen dar, an denen er sich beteiligen kann. Die einzelnen Foren haben Namen, die auf das jeweilige Thema hinweisen (z.B. rec.sport.triathlon, sci.physics oder de.alt.fan.swf3). Jeder Teilnehmer kann nun die Beiträge anderer Teilnehmer lesen und auch eigene Beiträge verfassen und verbreiten.

Technisch werden die Beiträge nicht zentral an einem Ort der Welt gespeichert, von der aus sie abgerufen werden können. Stattdessen wird jeder Beitrag vom Ursprungsrechner (genauer gesagt dem NetNews-Server) des Verfassers im Schneeballverfahren verteilt. Dieser Rechner gibt den entsprechenden Beitrag an mehrere NetNews-Server weiter, die ihn wiederum an mehrere Server weiterverteilen, u.s.w. Die Leser rufen dann die Beiträge von ihrem lokalen NetNews-Server ab.

Einer dieser NetNewsServer wird auch von CompuServe betrieben; wie alle Datenserver ist auch dieser in den USA beheimatet.

Im November 1995 wird die Münchner Staatsanwaltschaft auf gewisse Angebote des NetNews-Server von CompuServe aufmerksam. Die bayerische Polizei untersucht also die entsprechenden Foren bei CompuServe und wird offenbar fündig, denn in der Folge durchsucht zum einen die Polizei die Geschäftsräume der CompuServe GmbH, und zum anderen ergeht in der Folge die Aufforderung an CompuServe Deutschland, über 280 der Newsgroups zu sperren; charakteristische Eigenschaft der Foren dieser Liste ist das Vorhandensein der Worte "sex" und "erotica". Die deutsche CompuServe, die wie oben erwähnt keine Inhalte selber speichert, bittet daraufhin die amerikanische Muttergesellschaft auf Sperrung dieser 280 Newsgroups, welches im Dezember 1995 dann auch geschieht. Aufgrund der Tatsache, daß CompuServe die Daten zentral in den USA vorhält, hat dies zur Konsequenz, daß diese Newsgroups *weltweit für alle Teilnehmer von CompuServe* gesperrt werden müssen.

In der Folge gibt CompuServe die Newsgroups im Februar 1996 wieder frei, bietet aber den Teilnehmern Filtersoftware an, mit der beispielsweise Eltern den Zugang zu 'gefährlichen' Inhalten für Kinder ausfiltern können.

Dies führt dazu, daß vor dem Münchner Amtsgericht Anklage gegen den Geschäftsführer von CompuServe Deutschland Anklage erhoben wird, die im Mai dieses Jahres zur Verurteilung des Geschäftsführers führt.

Unter dem Licht der beschriebenen technischen und organisatorischen Strukturen ist die Begründung des Richters bezeichnend.

Das Gericht sieht es als gegeben an, daß CompuServe Deutschland nicht in der Lage war und ist, eine Sperrung der Newsgroups oder anderer Inhalte vorzunehmen.

Jedoch will das Gericht die CompuServe Deutschland GmbH auch nicht unter eine Definition des im vergangenen Jahr gerade für solche Fälle geschaffene Teledienstegesetz fassen, nach der "Diensteanbieter [...] für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich" sind.. Als Begründung gibt er das Fehlen von eigenen Kunden an, die ja vertraglich mit der US-Muttergesellschaft an.

Stattdessen wird argumentiert, daß bei der Verantwortlichkeit "auf die Gesamtorganisation von Mutter und Tochter abzustellen [ist], da die Tochter arbeitsteilig für die Mutter dadurch tätig wird, daß sie durch Bereitstellen von Einwahlknoten deren Kunden in Deutschland über die Standleitung mit der Mutter verbindet".,

Dies hat zur Konsequenz, daß diese 'Gesamtorganisation' unter §5 Abs. 2 des Teledienstegesetzes falle, nach der "Diensteanbieter [...] für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich [sind], wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern". Da sie der Aufforderung zur Sperrung durch die Staatsanwaltschaft nicht dauerhaft Folge geleistet hat (sie gab ja die gesperrten Newsgroups im Februar 1996 wieder frei), hätte sie sich dafür zu verantworten, womit der Geschäftsführer von CompuServe Deutschland 2 Jahren Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt wurde.

Man mag durchaus geteilter Auffassung sein, inwieweit das Urteil gerechtfertigt ist oder nicht.

Bezeichnend ist jedenfalls, daß ein deutscher Richter der *CompuServe Inc. U.S.A.* vorwirft, daß sie es unterlassen habe, die News-Foren aus ihrem Datenspeicher zu nehmen. Der Richter fordert damit von einem amerikanischen Unternehmen ein Verhalten, daß nach dortigen Verständnis Ausfluß der von der Verfassung garantierten Meinungsfreiheit ist und von Verfassungswegen gerade nicht verboten werden kann. Er hätte klären müssen, warum sich ein amerikanisches Unternehmen auf amerikanischem Territorium nach deutschem Recht hätte richten müssen. Damit hängt ein typisches Problem der Rechtsverfolgung zusammen. Die Beweismittel sind von Beamten der Staatsanwaltschaft in der Weise herbeigeschafft worden, daß sie die NetNews-Server in den USA nach strafrechtlich relevanten Inhalten durchsucht haben. Die Beamten sind also auf dem Territorium der U.S.A. tätig geworden. Es bestehen Zweifel, ob so erlangte Beweise überhaupt verwertet werden dürfen.

Ein solches Verständnis, das das eigene Rechtsverständnis stets dem Verständnis einer fremden Rechtsordnung vorgehen läßt, kann man getrost als *Kirchturmpolitik* bezeichnen.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung offenbart dieser Fall ein ernsthaftes ökonomisches und politisches Problem. Es gibt erste Fälle, in denen namhafte Provider unter Berufung auf diese Gerichtsentscheidung den Standort Deutschland verlassen haben — es genügt hierfür eine einfache Verlagerung der Daten ins Ausland.

Der Fall zeigt mit anderen Worten: Selbst wenn eine nationale Rechtsordnung das Rennen rechtlich gewinnen sollte, wird sie ökonomisch im Zweifel bei den Verlierern sein. Dies spricht dafür, nach Lösungen zu suchen, die sich nicht ausschließlich aus dem Territorium eines gegebenen Nationalstaates legitimieren.

3. Globalisierung des Rechts: Von der Lex Mercatoria zur Lex Informatica?

Einerlei ob man das Ergebnis der Bemühungen *Internet Charta oder Internet Verfassung* nennt, jedenfalls wünschen die in der Welt mächtigen Akteure — zu denen sicher auch die informationstechnische Industrie gehört — einen weltweit geltenden Korpus von Regeln für

das Internet. Zu diesen Akteuren gehören gegenwärtig nicht die Bürger und Bürgerinnen zumindest der reichen Staaten der Welt. Der fortdauernde Streit um die ordnungspolitische Gestalt dieser Regelungen und die sicherheitspolitische Haltung zur Verschlüsselung macht so leicht vergessen, daß es bei der Regulierung des Internet nicht nur um ein technisches und ökonomisches Teilproblem geht. Es geht um die künftige Infrastruktur, in denen die Gesellschaften der Welt künftig Wissen austauschen und generieren. Es geht wahrscheinlich um das Schlüsselproblem künftiger Gesellschaften.

Schon jetzt werden diese Gesellschaften durch eine Vielzahl nicht mehr national gesetzter Regeln beeinflusst. Das Ausmaß, in dem die Welt unter einem Regime solcher Regeln lebt, kann man als *Globalisierung des Rechts* kennzeichnen. Die meisten akademischen Beobachter sind dabei vorsichtig, die treibenden Kräfte dieser Entwicklung eindimensional auf den Begriff zu bringen. Ökonomie im Bündnis mit einer völlig neuartigen Technik hat zu einer Struktur jenseits tradierter Staatlichkeit geführt.

Jede wie immer geartete Regulierung des Internet nimmt Teil an diesen grundlegenden Veränderungen, ruft diese Veränderungen aber auch selber hervor. Ohne ein Verständnis dieser Strukturen muß der Regelungsansatz blind bleiben.

Wir wollen im folgenden empirisches Wissen über diese Struktur vorstellen und auf zwei Aspekte besonders eingehen:

- den Prozeß der Entstaatlichung und transnationaler Regelbildung
- den Prozeß der Amerikanisierung jedenfalls des Internationalen Wirtschaftsrechts.

3.1 Transformationen der Staatlichkeit

Wir wollen diesen Prozeß zunächst vor der Haustür beobachten und mit drei neueren Entscheidungen europäischer Gerichte anschaulich machen.

Leitentscheidungen

Maria Martinez Sala gegen Freistaat Bayern, Urteil des Europäischen Gerichtshofs 1998

Frau *Sala*, eine spanische Staatsangehörige, wohnt seit 1968 in Deutschland. Sie übte dort verschiedene Tätigkeiten als Arbeitnehmerin aus, danach bezog sie Sozialhilfe von der Stadt Nürnberg. 1993 beantragt sie Kindergeld für ihr im Januar 1993 geborenes Kind. Dies wird abgelehnt, weil sie nicht im Besitz einer förmlichen Aufenthaltserlaubnis sei.

Der schließlich mit der Sache befaßte Gerichtshof sieht in dieser Anforderung eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige Diskriminierung, weil Deutsche lediglich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nachweisen müssen. EU-Ausländer dürfen rechtlich aber nicht anders behandelt werden. Das Kindergeld hätte also gewährt werden müssen.

Ibrahim Incal gegen Türkei, Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte 1998

1992 hatte der Anwalt *Ibrahim Incal*, ein Mitglied der türkischen Arbeiterpartei, in Ismir Flugblätter hergestellt, in denen die örtlichen Autoritäten scharf kritisiert wurden. Insbesondere wandte sich der Text gegen die Vertreibung von Kurden aus der Stadt Ismir. Die Präfektur verbot die Verbreitung des Flugblattes. In einem anschließenden Strafverfahren wurde Herr *Incal* wegen Verbreitung separatistischer Propaganda u. a. zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Das Europäische Gericht für Menschenrechte hat dieses türkische Urteil wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Meinungsfreiheit — Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention — verworfen und die Türkei zu einer Geldstrafe verurteilt.

Europäische Kommission und einige europäische Staaten gegen Französische Republik, Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs 1997

Französische Landwirte wehren sich seit gut zehn Jahren massiv und teilweise mit Gewalt gegen die Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten aus anderen Staaten der Europäischen Union. Sie hatten regelrechte Kampagnen organisiert, die sich gegen spanische und belgische Lastwagenfahrer, aber auch französische Supermärkte richteten. Im Zuge dieser Aktionen ist es immer wieder zu gewaltsamen Aktionen und Sachbeschädigungen gekommen.

Die Kommission der EU hat Frankreich verklagt, weil es weder die Polizei, noch gar die Staatsanwaltschaften oder Gerichte eingeschaltet habe.

Der Gerichtshof sieht in dem Verhalten Frankreichs einen Verstoß gegen den freien Warenverkehr, wie er im EG-Vertrag vorausgesetzt werde.

Bewertung

Allen drei Fällen ist gemeinsam, daß die Entscheidung aufgrund von Regeln gefällt werden, die außerhalb der Souveränität und außerhalb des Territoriums der jeweiligen Beklagten gesetzt wurden. Der Status, also die Gesamtheit der Rechte unter anderem gegenüber dem eigenen Staat, ergibt sich aus Regeln, die eine fremde Entität gesetzt hat. Der türkische Staatsbürger *Incal* erfährt sein Recht aus einem europäischen Menschenrechtspakt. Die Spanierin *Sala* leitet ihre Rechte letztlich aus der europäischen Staatsbürgerschaft "kleiner Münze", dem Diskriminierungsverbot, ab. Frankreich schließlich muß sich von einer außerfranzösischen Instanz vorschreiben lassen, wie es sein Gewaltmonopol auszuüben hat.

Dieser Sachverhalt ist im Falle der Europäischen Union umso bemerkenswerter, als die Regeln aus einem Gebilde kommen, daß die klassischen Merkmale des Staates gar nicht erfüllt, insbesondere verfügt die Union nicht über das Gewaltmonopol. In einer klassischen Formulierung des amerikanischen Politikwissenschaftlers *James Rosenau*, die auch von der deutschen Politikwissenschaft übernommen wurde, hat hier ein Gebilde Regeln gesetzt, für das die Bedingung "*Gouvernance without government*" zutrifft.

Herr *Incal* wird das praktische Problem haben, daß sein Status zwar durch einen regionalen Menschenrechtspakt definiert wird, die Durchsetzung selber daraus abgeleiteten Rechte sich

nach wie vor nach türkischen Regeln vollzieht. Man müßte einmal untersuchen, ob sich als Folge des Urteils der Status von Herrn *Incal* in der Türkei auch tatsächlich gebessert hat.

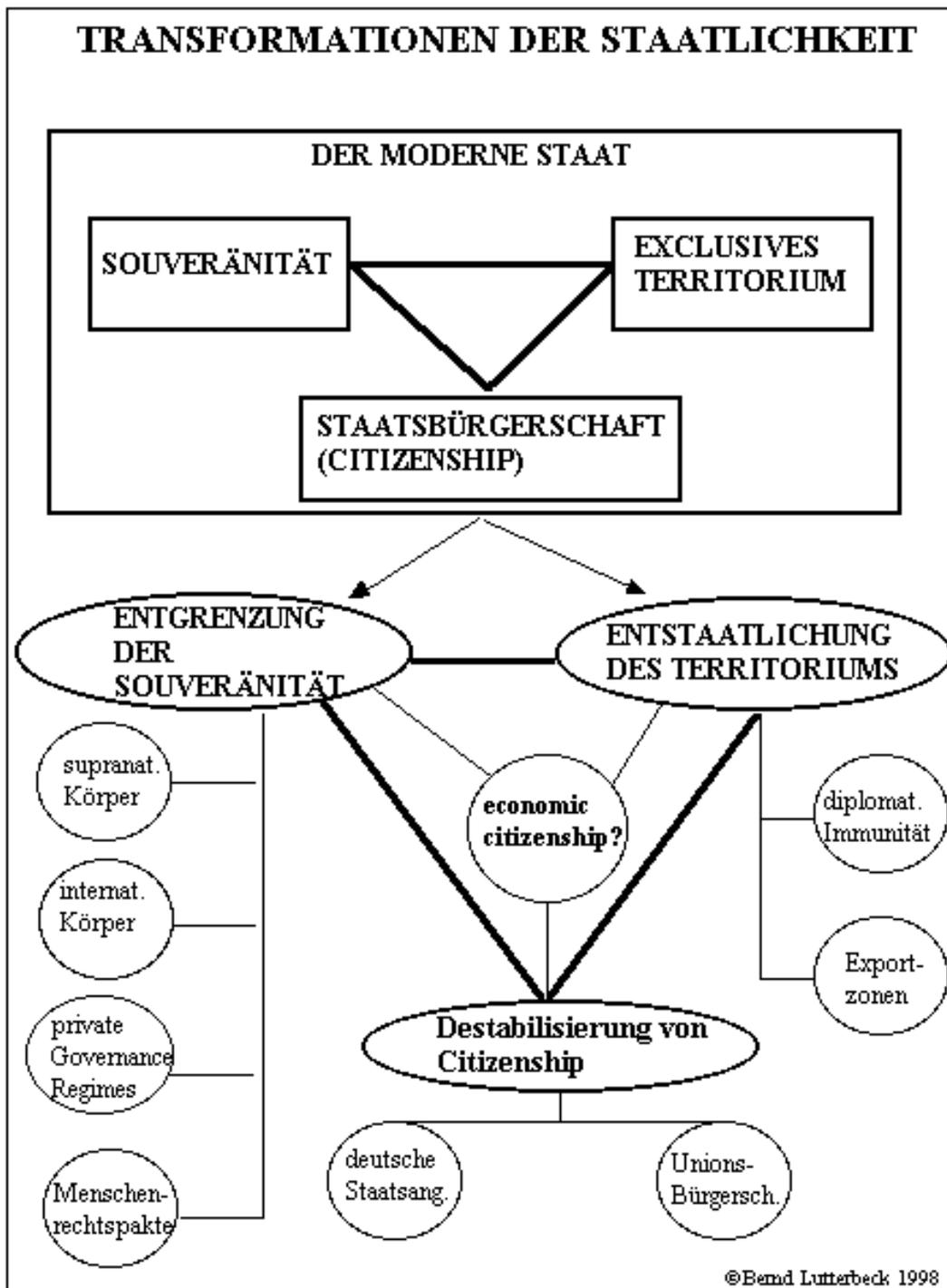
Dieser Fall verweist demzufolge auf Statusänderungen, die jedenfalls potentiell wirksam werden können. Sie verweisen also auf einen Prozeß der Statusänderung.

Etwas klarer wird diese Struktur in einem interessanten Fall, den der *Europäische Gerichtshof* am 17.2.1998 entschieden hat: Frau *Lisa Grant* hatte ihren Arbeitgeber, ein englisches Transportunternehmen verklagt. Sie hatte bei diesem eine Fahrpreisermäßigung für ihre Freundin beantragt, mit der sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebte. Ihr Arbeitgeber argumentierte, daß die Ermäßigungen nur dann gewährt würden, wenn Beschäftigte verheiratet seien. Der EuGH konnte Frau *Grant* gegenwärtig noch nicht Recht geben, weil das Gemeinschaftsrecht für derartige Fälle keine Regeln vorsieht. Das Gericht weist aber darauf hin, daß der Vertrag von Amsterdam, der in den Mitgliedstaaten noch nicht ratifiziert ist, die Gleichbehandlung von ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften erzwingen dürfte. Europäisches Recht verspricht also hier einen Status, den englisches Recht noch verwehrt.

Diese Fälle beziehen sich in erster Linie auf den Alltag europäischer Menschen, deren Status hier eher durch außernationalen Regeln bestimmt wird. Globalisierung des Rechts ist hier eine empirische Realität, die für die betroffenen Menschen nicht offensichtlich nachteilig ist. Daß in einem globalen Umfeld dieser Alltag zunehmend durch globale Akteure bestimmt wird, kann man in dem Fall der Verurteilung Frankreichs erahnen. Es wäre jedoch erforderlich, dieses Zusammenspiel von Globalität und Regionalität besser zu verstehen, wenn man die Regulierung eines weltumspannenden Gebildes wie des Internets in Angriff nehmen will. Zumindest die deutsche Wissenschaft tut sich außerordentlich schwer, die Relevanz dieser Veränderungen zu erkennen und zu untersuchen. Erforderlich wäre nämlich ein analytischer Bezugsrahmen und ein daraus abgeleitetes normatives Konzept, das Einsichten aus Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Ökonomie, vor allem aber auch der Informatik in sich aufnimmt. Man kann vermuten, daß auch die Arbeit an einer *Internet Charta* nicht ohne diese Einsichten vorankommen wird. Am ehesten werden die diversen Arbeiten der amerikanischen Sozialwissenschaftlerin *Saskia Sassen*, die an der Columbia University Stadt- und Regionalplanung lehrt, diesem Anspruch auf Pluridisziplinarität gerecht. Eine ihrer neuen Arbeiten trägt den anschaulichen Titel

3.2 Losing Control? Sovereignty in an Age of Globalization

Vor allem aus dieser Arbeit ist das folgende Schema für analytische Zwecke aggregiert. Es ist angereichert mit eigenen Einsichten aus der europäischen Integrationsforschung. Wir konzentrieren uns auf den Ausschnitt ihrer Arbeiten, in dem sie auf Veränderungen der Souveränität eingeht.



Saskia Sassen erkundet mit einem derartigen Schema die neue Geographie der Macht, die im Zuge der ökonomischen Globalisierung entstanden ist. Diese Entwicklung findet natürlich nicht im Irgendwo statt, sondern sie materialisiert sich auf den Territorien der Nationalstaaten.

Der moderne Staat

Der moderne Staat ist souverän, also rechtlich unabhängig in der Gestaltung seiner Herrschaftsordnung, verfügt über ein abgeschlossenes Territorium, das gegenüber den Rechtsansprüchen Dritter geschlossen ist und gewährt seinen Mitgliedern einen Status, der bestimmte Rechte und Pflichten verbürgt. Obwohl sich dieses Verständnis des Staates erst in

den letzten Jahrhunderten herausgebildet hat, was auf spezifische Bedingungen seiner Entstehung verweist, prägt es die dominanten Denkstrukturen, in denen Herrschaft und Recht gedacht werden. Dies erschwert ein Verständnis der Veränderungen in der Welt. *Markus Jachtenfuchs und Beate Kohler-Koch*, zwei Forscher auf dem Gebiet der Europäischen Integration, schreiben dazu:

Das eigentliche Defizit nicht nur der politikwissenschaftlichen Integrationsforschung besteht darin, daß sie über politische Ordnung und die kollektive Organisation des Allgemeinen jenseits der vertrauten Ordnungssysteme "Staat" und "Staatenwelt" nicht nachzudenken vermag, weil die Denkmuster in den Sozialwissenschaften wie in der Rechtswissenschaft in diesen in der Neuzeit geprägten Ordnungsstrukturen der Moderne gefangen sind und ihnen schon deshalb die Begrifflichkeiten fehlen, ein Regieren jenseits der Staatlichkeit überhaupt zu konzeptualisieren.

In diesem Denkmuster ist der "Staat die einzige Ordnungsform des Politischen", legitime Herrschaft, die Integration geschieht durch das Recht, für das der Staat das Rechtsetzungsmonopol hat.

Dieses Modell trifft schon auf die Mitglieder der Europäischen Union nicht mehr zu. Denn die Union setzt Recht, das für den Staat Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist, ist dabei selber aber kein Staat. Schon gar nicht ist es geeignet, die Prozesse einer weltweit globalisierten Ökonomie abzubilden.

Die globalisierte Ökonomie

Die Problemdiagnose veränderter Staatlichkeit ist relativ einfach: Die territoriale Kongruenz von politischer Herrschaft, Wirtschaftsorganisation, rechtlicher Verfassung und gesellschaftlicher Selbstdefinition, die das Modell des Nationalstaates ausmacht, löst sich langsam auf.

Saskia Sassen wehrt sich gegen eine häufig geäußerte Schlußfolgerung aus diesem in der Wissenschaft nicht mehr ernsthaft bestrittenen Befund: Es sei falsch, eine Global-National-Dualität zu konstruieren, wonach die Nationalstaaten verlieren, was die globale Ökonomie gewinnt. In dieser Dualitätsthese ist der moderne Staat der Verlierer in einem aussichtslosen Rennen. Tatsächlich muß man sich das neu entstehende Gebilde differenzierter vorstellen — als ein Gebilde, in dem neue internationale Regimes und nationale Regimes zusammenwirken müssen, um verbindliche Entscheidungen zu treffen. In diesem Gebilde hat Hierarchie als allgemeines Steuerungsprinzip abgedankt. In der europäischen Integrationsforschung, aber auch dem gerade entstehenden Gebiet der Internet Governance, versucht man diese neue Vielfalt mit dem Begriff des Netzwerks zu modellieren.

In jedem Fall ist der Nationalstaat unentbehrlich für die globale Ökonomie, weil er wesentliche Strukturbedingungen ihres Funktionierens bereitstellen muß. Eine Marktwirtschaft kann ohne ihn nicht funktionieren.

Man kann die liberale Marktwirtschaft auf vielleicht vier Elemente reduzieren:

- Vertragsfreiheit

- Garantie des Privateigentums
- Wettbewerb

und

- verbindliche Streitschlichtung.

Für Vertragsfreiheit und Eigentum muß weiterhin der Nationalstaat sorgen. Daß die Aktivitäten dieser globalen Ökonomie von den Territorien dieser Staaten ausgehen, macht den Dualismus global—lokal auch insoweit fragwürdig.

Die gewichtigsten Veränderungen des modernen Staates macht *Saskia Sassen* im Bereich der Souveränität aus. Neben neuen supranationalen Institutionen wie der Europäischen Union und internationalen wie der Vereinten Nationen sind vor allem neue internationale Rechtsregime entstanden, für die zu einem kleineren Teil die Bezeichnung "globales Recht" angemessen ist. Entstanden ist ein internationales System mit privatem Recht, privaten Institutionen und privater Justiz. Die wichtigsten Elemente dieses neuen Netzwerks sind:

Private Regulatory System of Bond Rating Agencies

Internationale Rating Agencies wie Moody's Investor Service und Standard und Poor's Ratings Group mit Billionen Dollar-listings dominieren weltweit den Markt für Schuldverschreibungen und bewerten die Wettbewerbsfähigkeit ganzer Volkswirtschaften.

Private Arbitration Centers

Internationale Wirtschaftskonflikte werden zunehmend von privaten Streitschlichtungsinstitutionen — 1993 waren es 127 weltweit — gemanagt. Vielleicht besonders bekannt sind die *Internationale Handelskammer in Paris*, the *London Court of International Commercial Arbitration* oder die *American Arbitration Organization*.

Aufstieg der Welthandelsorganisation WTO zu einem Weltgerichtshof für Handel und Dienstleistung

Handel und Dienstleistung in der Welt laufen mit zunehmender Tendenz über ein Geflecht multilateraler Abkommen im Rahmen der 1994 neu gebildeten Welthandelsorganisation. Von ihrer Vorgängerin, dem GATT 1947, unterscheidet sie sich u. a. dadurch, daß verbindliche Streitbeilegungsverfahren angeordnet werden.

Welche einschneidende Bedeutung Sprüche des Streitschlichtungsorgans der WTO bekommen können, zeigt sich an folgendem Fall:

Leitentscheidung: USA, Kolumbien, Nicaragua, Puerto Rico, Panama und Venezuela gegen Europäische Union 1997

Die Europäische Gemeinschaft hat eine Marktordnung für Bananen verordnet. Diese

Marktordnung begünstigt u.a. Produzenten aus den früheren französischen Kolonien, aber auch europäische Produzenten insbesondere auf den Kanarischen Inseln und Kreta. Um diesen Produzenten den Zugang auf den europäischen Markt zu sichern, sieht die Marktordnung der EG eine zollmäßige Sonderbehandlung von Bananen vor, die in den klagenden Staaten produziert wurden, sog. Dollar-Bananen.

Das WTO Streitschlichtungsorgan sieht in dieser Sonderbehandlung eine nach dem internationalen Handelsrecht unzulässige Diskriminierung und hat die Europäische Union verurteilt, bis Dezember 1998 für eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Produzenten zu sorgen.

Folgt die Union diesem Spruch, muß die Produktion von Bananen in Europa fast völlig aufgegeben werden, da die europäischen Bananen nicht konkurrenzfähig sind. Dies kostet wohl einige Hunderttausend Arbeitsplätze.

Folgt die Union diesem Spruch nicht, dürfen die WTO-Staaten sie mit Strafen belegen. In dieser Alternative ist die Existenz von Hunderttausenden Bauern Mittelamerikas bedroht.

Dieser Fall zeigt sehr deutlich das Zusammenwirken von globalen Entscheidungen mit unmittelbaren lokalen Auswirkungen.

Leider gibt es über die neuen rechtlichen Regime wenig empirisches Material und keine genauen aktuellen Zahlen. Dies müßte man wissen, um sie zu einer weiteren Veränderung in Bezug zu setzen — möglicherweise der folgenreichsten Veränderung. *Saskia Sassen* behandelt sie unter der Überschrift "Amerikanisierung", genauer der

Amerikanisierung des Rechts

Beschränkt man mit dem amerikanischen Autor *Martin Shapiro* den Terminus Globalisierung des Rechts auf einen "single set of legal rules", so gibt es ein solches globales Recht zweifellos nicht. Denn ein solches Recht kann entweder nur durch einen einzigen Akteur, durch Parallelentwicklung oder durch globalen Konsens entstanden sein. Es gibt aber einen, wie *Shapiro* sagt, extrem engen und spezialisierten Ausschnitt aus dem Bereich des Rechts, für den diese Bedingung gilt: das amerikanische Wirtschaftsrecht:

For whatever reasons, it is now possible to argue that american business law has become a kind of global ius commune incorporated into the case law and even the statutes of many other nations.

Nach Zahlen von *Saskia Sassen* von 1998 werden schätzungsweise 70% aller internationalen Verträge in der Welt nach New Yorker Kaufrecht abgewickelt. Während früher das römische Recht mit einigen lokalen Einsprengseln das *ius commune* der Europäer war, wäre heute New Yorker Recht das Recht der Völker — jedenfalls das Wirtschaftsrecht. Weil das so ist, macht Frau *Sassen* sich lustig über aktuelle Versuche einiger, wie sie sagt, idealistischer europäischer Akademiker, die den alten Gedanken einer *Lex Mercatoria* wieder aufleben lassen wollen: Ein Handels- und Wirtschaftsrecht, das sich die Kaufleute des Mittelalters

gegeben hatten, um trotz darniederliegenden Staatlichkeiten fast überall ohne Schwierigkeiten miteinander Handel treiben zu können, ein Recht, unabhängig von jeweiligem nationalen Recht.

Im akademischen Raum vereinzelt diskutierte Gedanken, nach dem Vorbild der *Lex Mercatoria* eine *Lex Informatica*, also ein unabhängiges Netzrecht zu installieren, mußte *Saskia Sassen* wohl erst recht verspotten.

Soweit ersichtlich nehmen deutsche Juristen diesen Sachverhalt bisher kaum zur Kenntnis. Es wundert deshalb nicht, daß ein Schweizer Autor, der Rechtswissenschaftler *Ivo Schwander* aus St. Gallen, seine gleichartigen Beobachtungen unter einer bemerkenswerten Überschrift zugespitzt hat: *Weltgerichtshof Brooklyn*. Aus seiner Sicht hat dieser Prozeß der Amerikanisierung jedenfalls des Privatrechts bedrohliche, aber auch begrüßenswerte Aspekte. Die kontinentalen Rechtsordnungen verdanken der amerikanischen Rechtsordnung z. B. die verschuldensunabhängige Produkthaftung und einen ausgeprägten Verbraucherschutz. Bedrohlich ist vor allem, daß die Amerikaner auch bei der Durchsetzung des Rechts dazu neigen könnten, die Vorstellungen ihrer Rechtsordnung zugrunde zu legen. Dies kann z. B. dazu führen, daß Gerichte gegen Ausländer direkten Zwang ausüben, um in den Besitz von Beweismitteln zu gelangen. Im Zweifel, so hat der *Supreme Court* in der *Entscheidung Société Nationale Industrielle Aérospatiale* von 1987 entschieden, befinden amerikanische Gerichte selbst und nicht fremde nach Maßgabe völkerrechtlicher Rechtshilfeabkommen. In einem *Dissenting Vote* dieser Entscheidung bezeichnet eine Minderheit der Richter diese Haltung als Kirchturmpolitik. Man erinnere sich des CompuServe-Urteils: in beiden Fällen neigen die Richter zur Kirchturmpolitik. In beiden Fällen ist fraglich, wie der eigene Standpunkt jeweils durchgesetzt werden kann.

Man kann das so zusammenfassen:

Es gibt signifikante Veränderungen im Bereich des internationalen Rechts, die die klassischen Vorstellungen von staatlicher Souveränität ins Wanken bringen. Es gibt insbesondere einen Trend in Richtung einer Amerikanisierung des Wirtschaftsrechts — sei es in der Form einer Übernahme in nationale Rechtsordnungen, sei es als *ius commune* der Neuzeit.

Es bleibt hier noch offen, ob dies ein Ergebnis amerikanischer Kirchturmpolitik oder die Einsicht in teilweise überlegende Rechtsinstitutionen ist.

Entstanden ist so eine Struktur internationalen Beziehungen, die überwiegend nicht von hierarchischen und staatlichen Akteuren gesetzt wurde. Für diese Struktur trifft die Kennzeichnung "*Regieren ohne Regierung*" zu, die *James Rosenau* 1992 geprägt hat. *Rosenau* nennt so etwas eine Governance-Struktur — eine Bezeichnung, für die eine adäquate deutsche Übersetzung noch nicht gefunden wurde. Es gibt regulatorische Mechanismen, die effektiv sind ohne jede formale Autorität und für die das Attribut Recht nicht zutrifft:

Governance is order plus intentionality

4. Auf dem Weg zu einer Weltordnung für globale Kommunikation?

Es gibt eine globalisierte Ökonomie mit einem teilweise globalisierten Recht, die im Zusammenwirken mit den Nationalstaaten verbindliche Entscheidungen herbeiführt. Es ist jedenfalls gegenwärtig nicht entscheidbar, ob das Internet Folge dieser Ökonomie ist oder ob die neue technische Infrastruktur diese Ökonomie erst hervorgebracht hat. Das Wissen über diese neuen Sachverhalte ist in Deutschland eher gering, die Diskussion ist empirisch nicht gerade gehaltvoll und überläßt nach schlechter deutscher Tradition Probleme der Regulierung alleine Politikern und den ihnen zuarbeitenden Juristen. Diese bevorzugen deduktive, systematisch geschlossene Regulierungen auch dort, wo sie sich eigentlich nicht vorhandenes Wissen eingestehen müßten. So kann es nur verblüffen, wenn der *Deutsche Juristentag*, eine Art Standesvertretung der Juristen, Ende September 1998 beschlossen hat, insbesondere auch im Blick auf das Internet ein neu zu konzipierendes Informationsgesetzbuch zu fordern. Eine solche Forderung unterstellt u.a., daß man Regulierungsprobleme mit dem klassischen Instrument des Nationalstaates für die Formulierung des Allgemeininteresses, dem Gesetz, beikommen kann. Diese Selbstsicherheit setzt natürlich voraus, daß der Regelungsgegenstand, das Netz, im Prinzip bekannt und entsprechend analogiefähig ist. Der Rechtswissenschaftler und frühere hessische Datenschutzbeauftragte *Spiros Simitis* hat diese selbstsichere Auffassung vor kurzem so auf den Begriff gebracht.

... es bleibt dabei: Das Internet reproduziert in erster Linie die Kommunikationsstrukturen eines sicherlich globalisierten, ansonsten aber ganz normalen Marktes.

So berechtigt eine solche Auffassung im Detail sein mag, sie übersieht das treibende Moment der neuen Netzwerkökonomie: die dezentrale Entwicklungsstrategie und die dezentrale Koordination, die ohne das Netz gar nicht möglich wäre. Das Netz selber ist der Markt - jedenfalls in einem größer werdenden Ausschnitt der Ökonomie.

Das Fehlen eines zentralen Akteurs verführt offensichtlich dazu, der scheinbaren Anarchie des Netzes mit ihrer politisch naiven Netzgemeinde ein reale Welt ökonomischer Akteure entgegenzusetzen, die durch Recht in die Schranken verwiesen werden müssen. Dieser gedankliche Ansatz verführt geradezu zur Analogie, wo ein neuartiger sozialer Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen wäre.

In einem epochalen dreibändigen Werk über die Informationsgesellschaft nimmt der spanisch-amerikanische Sozialwissenschaftler *Manuel Castells* den Gedanken des Netzes als Marktes auf, geht aber einen entscheidenden Schritt weiter und dehnt den Gedanken des Netzwerks insgesamt auf die Gesellschaft aus. Er resümiert zum Abschluß seines ersten Bandes mit dem Titel *The Rise of the Network Society*.

Our exploration of emergent social structures across domains of human activity and experience leads to an overarching conclusion: as a historical trend, dominant functions and processes in the information age are increasingly organized around networks. Networks constitute the new social morphology of our societies, and the diffusion of networking logic substantially modifies the operation and outcomes in processes of production, experience, power, and culture. While the networking form of social organization has existed in other times and spaces, the new information technology paradigm provides the material basis for

its pervasive expansion throughout the entire social structure. Furthermore, I would argue that this networking logic induces a social determination of a higher level than that of the specific social interests expressed through the networks: the power of flows takes precedence over the flows of power. Presence or absence in the network and the dynamics of each network vis-à-vis others are critical sources of domination and change our society: A society that, therefore, we may properly call a network society, characterized by the preeminence of social morphology over social action.

Die neuen internationalen und globalen Rechtsregime sind Ausdruck eines Systems internationaler Beziehungen, das weiß, daß Netzwerke anders reguliert werden müssen als hierarchische Körper. Entsprechend betont das Governance-Konzept die weichen Übergänge zwischen verschiedenen Instrumenten und die Vielfalt der Akteure. Sie zeichnet "das dynamische Bild von Interferenzen und Interaktionen zwischen den auf nationaler, internationaler und globaler Ebene eigensinnig ablaufenden politischen Prozessen."

Dieser politikwissenschaftliche Befund ist mindestens für den Bereich der europäischen Integrationsforschung nicht mehr ernsthaft bestritten. Es war naheliegend, dieses Konzept auf die Regulierung des Internets zu übertragen. In der akademischen angelsächsischen Literatur wird jedenfalls das Wort "Internet Governance" überwiegend benutzt und hat seit einer Konferenz, die das *Harvard Infrastructure Project* Ende 1996 zum Thema *Coordinating the Internet* veranstaltet hat, zahlreiche Anhänger.

Es gibt praktische und theoretische Gründe, dieses Konzept weiter zu verfolgen:

4.1 Urheberrecht als Beispiel

Jedes Regulierungskonzept muß auf zumindest zwei Fragen Antworten geben:

Wie sollen bekannte Probleme reguliert werden?

Welche Probleme sollen reguliert werden und welche nicht?

Die Frage nach dem WIE und die Frage nach dem OB hängen zusammen: Ein klassischer Regulierungsansatz gibt sich meist mit dem WIE zufrieden. Ein Governance-Ansatz klärt die Frage des OB und stellt einen Zusammenhang her zwischen anderen Ebenen der Entscheidung.

In der folgenden Tabelle "**Types of Regulation**" werden beide Aspekte zusammengestellt, um spezifische Veränderungen sichtbar zu machen und an zwei Thesen heranzuführen: Das Internet wird empirisch belegbar durch eine Vielzahl von Mechanismen reguliert und verwaltet. Für diese Mechanismen sind überwiegend nicht-staatliche Akteure verantwortlich. Insbesondere die Netzstruktur selber ist durch Entscheidungen verschiedener privater Akteure gefallen und nicht durch eine wie immer geartete hierarchische Instanz — schon gar nicht staatliche Instanzen. Die Rede von der vorgeblichen Anarchie des Netzes ist schon deshalb Unsinn, weil ohne ein abgestimmtes Verhalten das Netz als technisches Konstrukt überhaupt nicht funktionieren könnte. Selbstverständlich muß man davon ausgehen, daß in den einzelnen Designentscheidungen bestimmte Interessen sich gegenüber anderen Interessen durchsetzen. Insofern sind weder Selbstregulierungsmechanismen noch

technologische Lösungen gesellschaftlich harmlos. Es gibt allerdings keinen zentralen Koordinationsmechanismus, sondern nur dezentrale Entscheidungen verschiedener Akteure. In dem so entstehenden Geflecht von Entscheidungen spielt Recht klassischer Art auch eine Rolle — aber nur auch. Man braucht deshalb Modelle, die eine Vielzahl verschiedener Instrumente abbilden. Dies leistet das Governance-Konzept.

Types of Regulation

Internet Governance: Die «Types of Regulations»

Regulierungstypen	Gesetze (incl. supra-, international)		Marktmechanismen	Selbstregulierung		Technologien	
	Rechtsvorschriften	Case Law		Industrie/E-Stände	Andere	Methoden	Produkte
Gesellschaftl. Probleme/ Intellectual Rights							
Datenschutz [The Right to Protect Personal Information]	Dt.-Fl. der EU (1996) BDES (änd. i. Okt. 1998)	VZ-Urteil (D/E B VerG 1998)		Ethische Leit- linien d. GI (1998) Platform for Privacy/ Preferences (P3P) (1998)	'Netiquette'	Kryptogra- phie Open Prototyping Standard (1998)	PrivacyGood Privacy
Urheberrecht [The Right to Enjoin Intellectual Property]	nat. Urheber- Gesetze Bernt, Paris Konvention WIPO-Uber- einkunft	Feltz u. Rural (US Sup. Ct. 1990)	'Cross-subsidization of intellectual property creation, e.g. US advertising'			Digital Zeriflow Ergonomi- graphie	
Namens-Markten R [The Right to Pick]	Marken-RL (EU, 1988) MarkenG (D/E, 1984)	1998-10-14 1998-10-14 1998-10-14		gTLD-MoU			Privacy name-space intemik.com
Zensur [The Right to be Protected from Obnoxious Information]	C.D.R. (US, 1998)	ACLU v Reno (US Sup. Ct. 1997)		Freiwillige Selbst- kontrolle Int4- Dienste (1997)		Platform for Internet Content Selection (PICSI) (1998)	
Freedom of Information	Vertrag u Amsterdam						
Right of Access to Information and Advice Services	Vorschlag 1 Verfassung 8.-Holslein						

© Kai Hill, Bernd Lumerbeck, N. Moore 1998 (Stand: 14.9.1998)

Diese Veränderungen im Bereich der Regulierungstypen werden von der Politikwissenschaft, aber auch der Rechtstheorie durchaus wahrgenommen. Allerdings gibt es kaum Beiträge, die sich auf die Ebene der Technik einlassen, was aber geboten wäre. Insofern gibt es noch erhebliche Defizite in der empirischen Forschung.

Viel schwieriger dürfte es werden, die gesellschaftlichen Probleme zu erforschen, die in der Spalte 'gesellschaftliche Probleme' zusammengefaßt sind. Wir erfassen hier Aggregate gesellschaftlicher Probleme und ihre Vertypung in bekannten oder neuen Rechtsfiguren. Wir wollen die These dieses Abschnitts am Beispiel des Urheberrechts verdeutlichen: Die These lautet, daß es eine Typenverschiebung weg vom Datenschutz hin zum Urheberrecht gibt. Wir stimmen dem in Washington lehrenden Urheberrechtler *James Boyle* zu, der diese Veränderungen so auf den Punkt gebracht hat:

It is intellectual property, ... that provides the key to the distribution of wealth, power and access in the information society. The intellectual property regime could make—or break—the educational, political, scientific, and cultural promise of the net.

Das Urheberrecht hat sich von vielen unbemerkt von einem esoterischen Rechtsgebiet für wenige Wirtschaftsjuristen zu der wahrscheinlich rechtlich entscheidenden Materie der Informationsgesellschaft weiterentwickelt:

Intellectual property is the legal form of the information age.

Zwei Typen von Leitentscheidungen spiegeln diese Typenveränderung deutlich wieder. Die ersten Leitentscheidungen gehören inzwischen zum Standardrechtsstoff, den amerikanische Rechtsstudenten lernen müssen:

Leitentscheidungen

Scientology Church gegen diverse Beklagte in USA, Deutschland und Finnland (Gerichte in Kalifornien, Virginia, Finnland und Niederlande 1994-1998)

"Scientology is a belief system and set of practices based on the writings of the late science fiction writer L.Ron" Hubbard"

Diese "writings", also Schriften der *Church of Scientology* (CoS), die teilweise veröffentlicht und teilweise geheimgehalten werden, spielen in den folgenden Fällen eine zentrale Rolle. Vordergründig geht es darum, in welchem Umfang man diese Schriften (bzw. Teile davon) im Internet verbreiten und zitieren darf. Dahinter steht das Bestreben der Scientology, sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Kritik und Kritiker zur Wehr zu setzen.

Ausgangspunkt der hier beschriebenen Fälle ist die 1991 eingerichtete Newsgroup **alt.religion.scientology** im bereits weiter oben beschriebenen NetNews-System. Wie in allen Internet-Diensten haben sich auch hier technisch-organisatorische Regulierungsmechanismen entwickelt, mit der das System sich selber (d.h. durch die Teilnehmer selber) verwaltet.

Die CoS hat nun einige dieser Mechanismen genutzt, um so sich zunächst mit technischen Mitteln gegen die Verbreitung ihrer Schriften sowie der Kritik daran und an der Organisation selber zu wehren:

- Beginnend mit Dezember 1994 wurden kritische Beiträge in der Newsgroup alt.religion.scientology systematisch *gecanceled*, häufig mit der Begründung "cancelled because of copyright infringement", auch wenn offensichtlich keine oder nur kurze Zitierungen von CoS-eigenen Texten vorhanden waren.

Cancel messages

Die Verwaltung im NetNews-System, d.h. die Neuaufnahme oder Löschung von Newsgroups etc. erfolgt über spezielle, sog. *control messages*. Diese werden wie normale Beiträge auch verteilt, enthalten aber spezifische Merkmale, so daß der empfangende NetNews-Server die Anweisungen der control message ausführt, so z.B. eine neue Newsgroup einrichtet.

Dieser Mechanismus wird auch bei den *cancel messages* angewendet. Möchte ein Teilnehmer eine seiner Beiträge zurücknehmen, obwohl es bereits in das NetNews-Verteilsystem eingebracht wurde, so sendet er eine cancel message nach, die die Anweisung enthält, den ursprünglichen Beitrag wieder zu löschen.

Obwohl dies nur für eigene Beiträge gedacht ist, ist es jedoch verhältnismäßig einfach, diesen Mechanismus auch so anzuwenden, daß Beiträge anderer Teilnehmer aus dem Verteilsystem

von NetNews genommen werden.

Es obliegt dem Administrator eines jeden NetNews-Server, ob er solch eine control message (wie z.B. cancel messages)

- automatisch ausführen läßt,
- im Einzelfall entscheidet, ob diese ausgeführt wird, oder
- in jedem Fall ignoriert.

Die anderen Teilnehmer reagieren darauf mit eigenen technischen Gegenmaßnahmen: die cancel messages, die normalerweise dem Teilnehmer der Newsgroup nicht sichtbar sind, regelmäßig über die Newsgroup verbreitet. Auch wurden die gecancelten Beiträge immer wieder neu verbreitet, sowohl in alt.religion.scientology als auch in anderen Newsgroup.

- Im Januar 1995 versucht die CoS dann, die gesamte Newsgroup aus dem NetNews-System zu entfernen.

rmgroup messages

Auch die *rmgroup messages* gehören wie cancel messages zur Klasse der control messages, mit der das NetNews-System verwaltet wird. Sie dient dazu, Newsgroups zu entfernen, die z. B. nicht mehr frequentiert werden oder durch andere ersetzt worden sind.

Auch hier gilt wie für alle control messages, daß es den Administratoren jedes NetNews-Servers überlassen bleibt, diese rmgroup messages automatisch zu akzeptieren bzw. ignorieren oder von Fall zu Fall zu entscheiden. In der Regel geht einer Entfernung einer Newsgroup Diskussionen in speziell dafür eingerichteten Newsgroups voran, so daß hierüber ein Kontrollmechanismus gegen willkürliche Löschungen vorhanden ist.

Dies scheiterte allerdings daran, daß die meisten Newsserver-Administratoren die rmgroup message ignorierten, so daß auch diese Maßnahme keinen Erfolg zeigte.

Zusammengefaßt konnten also die NetNews-eigenen Mechanismen von der CoS nicht dahingehend verwendet werden, um die Verbreitung ihrer Schriften außerhalb ihrer Kontrolle zu unterbinden. Ganz im Gegenteil haben die Vorgänge um die Newsgroup alt.religion.scientology eher zu einer größeren Aufmerksamkeit für diese Newsgroup und die Kritik um die Organisation geführt.

Während diese Newsgroup bis heute Bestand hat und aktiv genutzt wird, konnte eine andere

technische "Selbstregulierung" im Internet nicht fortgeführt werden:

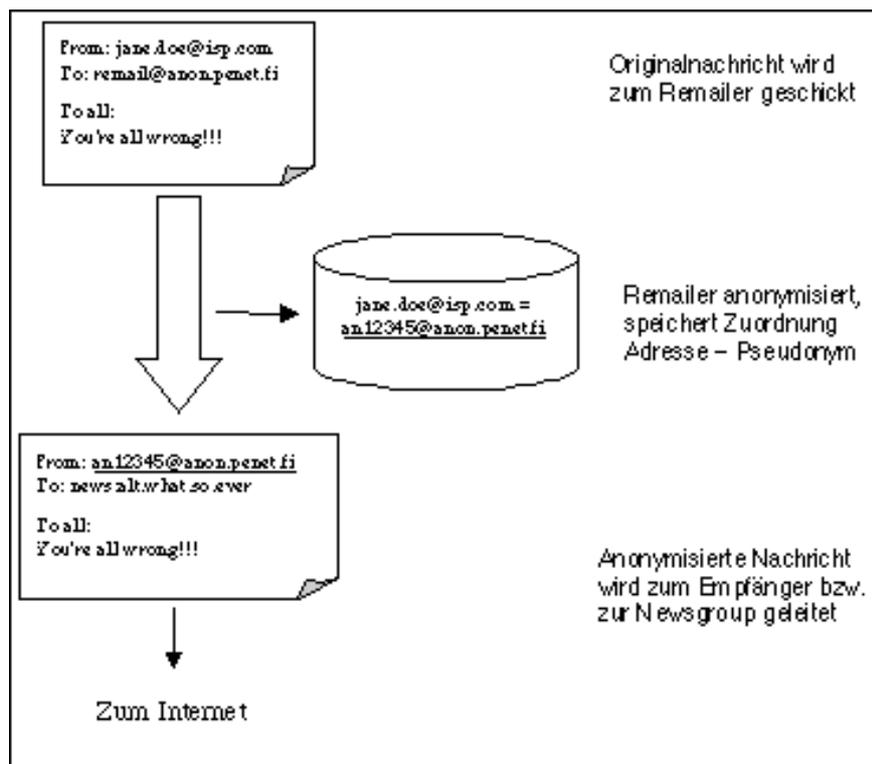
CoS v. anon.penet.fi

J. Helsingius betrieb einen sogenannten *Anonymous Remailer* namens **anon.penet.fi**.

Anonymous Remailer:

Die Funktion eines Remailer ist es, anonym Beiträge senden zu können. Prinzipiell funktionieren sie folgendermaßen:

- Der Sender schickt seine Nachricht an den Remailer
- Dieser löscht alle Angaben, die auf den Sender hinweisen und ersetzt die E-Mail-Adresse durch eine anonyme Kennung. Die anonymisierte Nachricht wird an den weitergeleitet. Die Zuordnung E-Mail-Adresse zu anonymer Kennung wird in einer Datenbank gespeichert.



Mit einem Remailer kann man also anonym E-Mails an andere senden lassen (und diese können darauf antworten). Man kann auch anonyme Beiträge an Newsgroups senden.

Dieser 1992 eingerichtete Remailer wurde in der Folgezeit von mehreren Hunderttausend Teilnehmern benutzt, mit bis zu 7000 Anonymisierungsvorgängen pro Tag. Internetweit

wurde er als der vertrauenswürdigste Remailer angesehen.

Ende Januar 1995 wurde in der Newsgroup alt.religion.scientology anonym über den Remailer *anon.penet.fi* ein Beitrag gesendet, von der die CoS behauptete, daß es sich um interne Informationen handele, die aus ihrem geschlossenen Computersystem gestohlen wurden.

So erstattete sie Anzeige wegen Diebstahls gegen Unbekannt bei einem Gericht in Los Angeles, unter Angabe des Newsgroup-Beitrages.

Gleichzeitig kontaktierte ein finnischer Rechtsanwalt im Auftrag der CoS die finnische Polizei und erwirkte einen Durchsuchungsbefehl in dieser Sache gegen anon.penet.fi.

Unter Androhung der Beschlagnahme der gesamten Datenbank, die die Zuordnungen der anonymen Kennung zur E-Mail-Adresse enthält, übergab Helsingius am 8. Februar 1995 die Identität der einen anonymen Kennung. Die finnische Polizei befand, daß die Vorgänge lediglich in den USA verfolgt werden können, sendete via Interpol die beschlagnahmte Adresse zum Gericht in Los Angeles und übergab diese zusätzlich dem finnischen Anwalt.

Die Anzeige gegen Unbekannt in Los Angeles wurde offenbar daraufhin zurückgezogen. Am gleichen Tag der Beschlagnahme in Finnland wurden jedoch Vertreter der CoS bei der California Institute of Technology (Caltech) vorstellig und verlangen die persönlichen Informationen der E-Mail-Adresse. Caltech verweigerte diese Informationen, übergab sie aber später an eine Einheit der Los Angeles Polizei, unter der Maßgabe, daß diese nicht weitergegeben würde.

Die Polizei teilte später mit, daß sie keine Anzeichen für rechtswidrige Taten gefunden hat. Allerdings gelangte die CoS offenbar doch an die Identität hinter der E-Mail-Adresse, worauf nachfolgende Anfragen an die Caltech hinweisen..

Im Jahre 1996 wiederholt sich dieser Hergang: Im August 1996 wird die finnische Polizei wiederum vorstellig und will im Zusammenhang mit Postings in alt.religion.scientology die Identität von zwei Nutzern von anon.penet.fi erfahren. Ein finnisches Gericht bestätigt die Rechtmäßigkeit dieser Aufforderung (wohl nach finnischem Recht). Da es offenbar nach finnischem Recht nicht möglich ist, die Anonymität der hunderttausende Teilnehmer des Remailers zu wahren, nimmt Helsingius seinen Remailer vom Internet.

Während viele der Teilnehmer im Internet aus Furcht vor Repressalien ihre Beiträge in Newsgroups wie alt.religion.scientology über solche Remailer anonymisieren lassen, haben andere unter ihrem vollen Namen die CoS kritisiert und Schriften der Organisation zitiert oder verbreitet. In verschiedenen Gerichtsverfahren hat die CoS versucht, hier mit Mitteln des Urheberrechts diese Verbreitung ihrer Schriften zu verhindern. Ablauf und Charakteristiken dieser Fälle sollen im folgenden an einem Fall exemplifiziert werden, dem Fall

Church of Scientology vs. Arnie Lerma, Digital Gateway Systems, and the

Washington Post

RTC v. Lerma, U.S. District Court for the Eastern District of Virginia, Alexandria Division
v. 4. Okt. 1996.

Im Verfahren geht es um die sogenannten "Fishman Papers". Scientology-Mitglied Steven Fishman wurde 1988 wegen Betrugs verurteilt und löste sich während seiner Gefängnisstrafe von der CoS. Aufgrund eines Interviews über die Scientology, welches im Time-Magazin 1991 erschien, wurden sie von der CoS in Los Angeles verklagt. Aufgrund der Tatsache, daß Fishman ein hohes Mitglied bei der Scientology war, brachte er viele der Schriften, die die Scientology benutzt (und die er gekauft hat!) in das Gerichtsverfahren ein, so daß sie damit zu "public records" wurden: Diese Schriften sind als "Fishman Papers" oder "Fisman Affidavit" bekannt. Obwohl die CoS 1995 erreichte, daß diese "public records" gesperrt wurden, waren bereits viele Kopien gemacht worden; diese wurden auch eingescannt und im Internet verbreitet.

Arnie Lerma, selbst ein Ex-Scientology-Mitglied, sendete im August 1995 diese Fishman Papers in die Newsgroup alt.religion.scientology. Daraufhin klagt die CoS ihn sowie seinen Internet Provider Digital Gateway Systems der Urheberrechtsverletzung an.

Eine Besonderheit der Urheberrechtsgesetzgebung ist es, daß die Kläger eine polizeiliche Durchsuchung und Beschlagnahme aller urheberrechtsrelevanten Materialien und Geräte beantragen können, so daß — so die Logik — die beklagte Partei nicht mit Verstößen fortfahren kann. Dies bedeutet, daß am 12. August 1995 die Privatwohnung von Lerma von Vertretern der CoS in Begleitung von Bundespolizisten und Computerfachleuten durchsucht und die gesamte Computeranlage einschließlich aller vorhandenen Datenträger sowie weiterer Materialien beschlagnahmt wird.

Eine weitere interessante Wendung erhält der Fall, als die Presse US-weit über diesen Fall berichtet. Die Washington Post berichtet in einem längeren Artikel über diesen Fall und zitiert dazu eine Passage aus den "Fishman Papers", worauf die CoS auch die Zeitung in ihre Klage gegen Lerma hineinnimmt. Das Gericht verwarf jedoch diese Klage. Im Falle von Lerma befand das Gericht befand, daß er sich zwar des Copyrightverstoßes schuldig gemacht hat, in dem er verbatim und ohne Anmerkungen die Texte verbreitet hat, der Fall jedoch nicht vergleichbar mit anderen (im kommerziellen Bereich angesiedelten) sei, so daß es lediglich die Mindeststrafe laut Urhebergesetz verhängt.

Da die Richterin Teile der Schriften der CoS in ihrer Urteilsschrift zitiert, erreicht die CoS, daß dieses Urteil nicht-öffentlich gemacht wird. Da es jedoch bereits in den NetNews u.a. in einer e-zine (electronic magazine) verbreitet wurde, ist es an vielen Stellen im Internet abrufbar. Bei einem ganz ähnlich abgelaufenen Verfahren in den Niederlanden zu den "Fishman Papers" mußte die CoS eine Niederlage hinnehmen, so daß von dort weltweit die "Fishman Papers" 'legal' abrufbar sind.

Bewertung

Dieser Fall zeigt auf vielfältige Weise anschaulich die Typenveränderungen in Regulierungsmechanismen. Zum einen haben sich vielfältige technische Mechanismen in

Internet-Diensten entwickelt, die auch in Konflikten zwischen den Akteuren verschiedentlich eingesetzt wird.

Zum anderen zeigt der beschriebene Fall (wie auch verschiedene andere, ähnlich abgelaufene), wie sich das Urheberrecht und insbesondere seine Wirkungen zur 'Lösung' ganz anderer gesellschaftlicher Problematiken herangezogen wird, als es intendiert war und bisher auch so genutzt wurde. Diese spezifische Typenverschiebung ist in den U.S.A. bereits wahrgenommen worden und hat dort mit dem Akronym "SLAPP" (Strategic Lawsuits against Public Participation) eine 'bezeichnende' Bezeichnung erhalten.

National Basketball Association (NBA) v. Motorola and STATS (District Court of New York 1996)

Motorola stellt einen Pager her, *STATS* liefert für diesen Pager Spielinformationen über Basketballspiele, die von der *NBA* veranstaltet werden.

Der Pager hat einen kleinen Bildschirm, auf dem u.a. folgende Modi angezeigt werden können:

- current
- teams playing
- score changes
- the team in possession of the ball
- whether the team is in the free-throw bonus
- the quarter of the game
- time remaining in the quarter.

Das Update erfolgt alle drei Minuten, gegen Ende eines Spiels auch häufiger. Zwischen dem Ereignis auf dem Spielfeld und der Anzeige auf dem Pager lagen etwa drei Minuten. Diese Zeitspanne konnte auf bis zu 15 Sekunden reduziert werden, wenn man Zugriff auf eine *STATS/AOL*-Seite hatte. Entsprechend wirbt *STATS* mit dem Slogan: "*Any Game. Any Team. Any Time. Any Where*".

Die Informationen wurden wie folgt beschafft: *STATS-Reporter* hatten sich die Spiele am Fernseher angesehen, Veränderungen im Spielgeschehen sofort in ihren PC eingegeben und an den *STATS-Host* gemeldet. Diese übertrug die Informationen landesweit, wo die lokalen 'radio networks' die Signale an die dort benutzten Pager weiterleiteten.

Die *NBA* sieht in dem Verhalten von *Motorola und STATS* u.a. Verstöße gegen ihr Copyright.

Die Richterin *Preska* hat diesem Anliegen stattgegeben, allerdings nicht gestützt auf Copyrightverstöße, sondern wegen unlauteren Wettbewerbs.

Richterin *Preska* leitet ihre Grundsätze aus der Entscheidung *INS v. AP* ab: Die *NBA* habe *property rights in real-time information*. Quantität und Gleichzeitigkeit der von *STATS und Motorola* gesendeten Information begründeten ungerechtfertigte Vorteile: *...to make a commercial use of the result of the labor is, ...to reap where one has not sown. In legal phraseology, it is a form of unfair competition.* (sub 256). Dies führt die Richterin zu folgender Schlußfolgerung:

By disseminating to fans the changing scores and leads and other information on a real time basis, defendants have appropriated the essence of NBA's most valuable property—the excitement and entertainment in progress.

Das Berufungsgericht hat die Argumente von Frau *Preska* zurückgewiesen und stellt eine interessante Meßlatte für die Bewertung zulässiger/unzulässiger Benutzung von Informationen auf. Unter Berufung auf die *INS v. AP-Entscheidung* spricht das Gericht von einem *"hot - news" INS claim*".

Das typische dieser Entscheidungen liegt also darin, daß jemand in einer Urheberposition die Verteilung und den Zugriff auf Informationen steuern kann. Er kann Zensur üben, um unliebsame Kritik zu verhindern. Er muß in Persönlichkeitsrechte eindringen, um den Verstoß überhaupt feststellen zu können. Er hat es in der Hand, die Neuigkeit von Information kostenpflichtig zu machen. Dabei ist nur selten ein Schöpfer wie Goethe oder Einstein am Werk, sondern meist sind es große Medien- oder Softwarekonzerne, die fremdes geistiges Eigentum vermarkten.

Die Europäische Union treibt diese Typenverschiebung des Urheberrechts an vorderster Front in der Welt voran — eine Variante des oben erwähnten Handelskrieges. Sie hat zunächst Software den gleichen Schutz wie literarischen Werken eingeräumt, seit kurzem sind auch die Fakten in Datenbanken urheberrechtlich geschützt. Unbeachtet von der allgemeinen, aber auch der akademischen Öffentlichkeit, hat der Bundesgesetzgeber in seinem neuen Multimediagesetz, das seit 1.1.1998 vollständig in Kraft ist, diesen besonderen Datenbankschutz in das deutsche Recht implementiert. Das neue Urhebergesetz legt nun folgende Definition von Datenbank zugrunde:

§ 87 a Begriffsbestimmungen

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch geordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Die wesentliche Typenverschiebung ist also nicht mehr, ob etwas ein geistiges Werk ist. Dies ist eine anscheinend altmodische Fragestellung. Entscheidend sind die Investitionen, die für eine Sammlung von Daten erforderlich sind. *Philippe Quéau*, Leiter der Abteilung Information und Informatik bei der *UNESCO*, bezeichnet die jetzt eingetretene Situation

treffend als "Vermarktung des Allgemeinwohls".

In den USA wird das entsprechende Gesetz gerade im Kongreß beraten. Es heißt dort "*Collections of Information Antipiracy Act*" v. 9.10.1997. Wie man täglich im Internet nachvollziehen kann, gibt es eine breite Koalition insbesondere aus der amerikanischen Wissenschaft gegen ein solches Gesetz. In der Septemberausgabe von *Science* kommt eine Gruppe von Naturwissenschaftlern zu Wort, die die Frage "Wem gehören wissenschaftliche Papiere?" zu beantworten sucht. Sie geht davon aus, daß sich die konzeptionellen Grundlagen des Urheberrechts als Folge der Digitalisierung und des Internets überlebt haben. Diese Stimmen scheinen zwar in der Minderheit zu sein, sie können sich jedoch auf ein Urteil des *Supreme Courts* berufen:

Feist Publications v. Rural Tel. Service Co. (U.S. Supreme Court 1991)

Man kann getrost sagen, daß es sich um die vielleicht wesentliche Entscheidung zum modernen Urheberrecht im Informationszeitalter handelt.

Rural Telephon ist eine regionale Telephongesellschaft mit geschäftlichem Schwerpunkt im Nordwesten von Kansas. *Rural* publiziert typische Telephonbücher, die White und Yellow Pages enthalten. Die White Pages sind alphabetisch sortiert, die Yellow Pages nach Sachgebieten. *Rural* gibt das Telephonbuch unentgeltlich an seine Kunden ab.

Feist Publications ist ein Verlag, der u.a. Telephonbücher herausgibt. Diese Telephonbücher decken einen weiten Bereich der USA ab und reduzieren so die Notwendigkeit, einen Operator für benötigte Nummern anzurufen. Da *Feist* als bloßer Verlag nicht an die Telephonnummern herankommt, hatte es alle 11 Telephongesellschaften im Nordwesten von Kansas gebeten, ihr die Nummern zur Verfügung zu stellen. Einzig *Rural* verweigerte die Erlaubnis.

Also benutzte *Feist Rurals* White Pages ohne Einwilligung, reicherte allerdings die Namen mit Adressen an, die eigens dafür angestellte Mitarbeiter zulieferten. Trotzdem waren am Ende 1309 Einträge identisch mit den Einträgen in *Rural's* Telephonbuch.

Rural verklagte daraufhin *Feist* wegen einer Verletzung ihres Copyright.

Der *Supreme Court* hat diesen Anspruch zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist wegen ihrer Begründung von überragender Bedeutung, wohingegen der eigentliche Sachverhalt an Bedeutung verloren hat. So gibt die deutsche Telekom inzwischen eine CD-ROM mit vielen Telephondaten inzwischen umsonst ab.

Das Gericht führt aus:

Copyright is described as being limited to 'original intellectual conceptions of the author'

...facts do not owe their origin to an act of authorship. The distinction is one between creation and discovery: the first person to find and report a particular

fact has not created the fact; he or she has merely discovered the existence.

...the same is true of all facts — scientific, historical, biographical, and news of the day. 'They may not be copyrighted and are part of the public domain available to every person.'

...it may seem unfair that much of the fruit of the compiler's labor may be used by others without compensation.... The primary objective of copyright is not to reward the labor of authors, but to promote the Progress of Science and useful Arts [wie es in der amerikanischen Verfassung heißt]... To this end, copyright assures authors the right to their original expression, but encourages others to build freely upon the ideas and information conveyed by a work. This principle, known as the idea/expression or fact/expression dichotomy [das ist der Form/Inhalt Gegensatz des deutschen Rechts] applies to all works of authorship. As applied to a factual compilation, assuming the absence of original written expression, only the compiler's selection and arrangement may be protected; the raw facts may be copied at will. This result is neither unfair nor unfortunate. It is the means by which copyright advances the progress of science and art.

...Facts, whether alone or as part of a compilation, are not original and therefore may not be copyrighted.

Es gibt in den USA eine Reihe von Gerichten, die Fälle dieser Art im Sinne von *Rural* entschieden haben. Der *Supreme Court* macht sich über diese Gerichte lustig und nennt die von diesen Gerichten aufgestellte Theorie '**Sweat of the brow**' doctrine: Von der Stirne rinnen heiß...

Die rechtspolitische Diskussion in Deutschland, der Europäischen Union und teilweise der WIPO hat diese FEIST-Doktrin außer acht gelassen. Sie bringt damit das demokratische Kronrecht, die Meinungsfreiheit als Bedingung für gelingende Demokratie, in Gefahr und überantwortet sie dem Marktprozeß mit seinen demokratisch nicht ausgewiesenen Akteuren. Wie die Scientology-Fälle zeigen, ist es dann nicht einmal mehr möglich, unliebsame Meinungen öffentlich vorzubringen. Diese Fälle zeigen auch eine Veränderung des Typs Datenschutz. Scientology kann seine Interessen nur durchsetzen, wenn die Datenschutzinteressen der Kritiker durchbrochen werden. Datenschutz hat hier eine dienende Rolle gegenüber dem demokratischen Prozeß, dem es untergeordnet ist. Das Datenschutzinteresse ist hier eine Art Recht, anonym zu lesen, um demokratiefähig zu bleiben. Als der Datenschutz vor Jahrzehnten konzipiert wurde, hat man angenommen, daß die Fähigkeit des Einzelnen, sich in einer demokratischen Gesellschaft zu artikulieren und zu entfalten, vor allem durch staatliche personenbezogene Datensammlungen bedroht ist. Nun zeigt sich, daß diese Interessen mehr noch durch private Eigentümerinteressen bedroht sind.

In Deutschland wird das Problem in seiner Breite bisher nicht diskutiert, bezeichnenderweise nehmen vor allem Informatiker, nicht aber Juristen diese Dimension des modernen Urheberrechts wahr. Viele Datenschützer haben zwar durchaus versucht, dem neuen Multimediagesetz einen bürgerfreundlichen Ansatz zu geben, dabei aber die für viele Bürger abträglichen Veränderungen des Urheberrechts ohne Diskussion passieren lassen.

Dies wäre wohl nicht passiert, wenn ein Governance-Konzept auch unter deutschen Juristen und Politikern Anhänger hätte. Denn Governance meint ja zunächst nicht mehr, als daß zusammengehörende Probleme mit je passenden Instrumenten bewältigt werden müssen und daß eine Vielheit unterschiedliche Prozesse auf globaler, nationaler und lokaler Ebene zusammen betrachtet werden muß. Mit anderen Worten: Ein solcher gedanklicher Ansatz zwingt zur Demut gegenüber einer überwältigen Fülle von Stoff. Wir wären verblüfft, wenn sich ein ernstzunehmender Wissenschaftler finden ließe, der ein einziges Konzept für diese Probleme anbieten kann. Zumindest Bescheidenheit kann und sollte man aus der amerikanischen Governance-Diskussion lernen. Auch *Michael Klöpfer*, der auf dem *Deutschen Juristentag* im September 1998 sein Konzept eines Informationsgesetzbuchs vorgestellt hat, wird um dieses Problem wissen. Denn am Ende führt er aus, daß dieses Gesetzbuch das Urheberrecht unberührt lassen solle. Wenn aber, wie wir es vertreten, das wichtigste Problem ausgespart wird, muß man sich natürlich fragen, welche praktische Relevanz dann solche Konzepte mit Ihrem Umfang und Anspruch noch haben.

4.2 Der theoretische Nutzen des Governance-Konzepts

Es ist wissenschaftlich zumindest für Juristen unbefriedigend, mit einem Konzept arbeiten zu müssen, daß so viele Fragen im unklaren läßt. Natürlich würde man gerne wissen, wie unter welchen Umständen dezentrale Entscheidungsstrukturen bestmöglich auch Gemeinwohl produzieren. Unter den in den USA führenden Rechtswissenschaftlern, die auf dem Gebiet des Cyberspace Law arbeiten, hat man die Hoffnung, daß Modelle des *Santa Fe Institute/ New Mexiko für komplexe Phänomene* bessere Einsichten in die Steuerung ermöglichen. Ein System ist in diesem Ansatz "komplex, wenn ein Verbund aus vielen Agenten besteht, die jeweils nur lokale Informationen besitzen — also das Gesamtbild nicht überschauen können — und die Fähigkeit haben, sich mittels einfacher Regeln den sich verändernden einfachen Umständen in ihrer nächsten Umgebung anzupassen".

David Post und David Johnson, zwei führende Wissenschaftler auf dem Gebiet des Cyberspace Law in den USA, drücken ihre Hoffnung so aus:

The new science of complex systems gives us reason to hope that an overall system of governance of the net that reconnects rulemaking for online spaces with those most affected by those rules — but that allows online groups to make decentralized decisions that have some impact on others, and that therefore elicit disparate responsive strategies — will create a new form of civic virtue.

Es läßt sich zeigen, daß diese Sicht für einen bestimmten, nicht sehr kleinen Ausschnitt von Prozessen, zutrifft: die freie Softwareentwicklung. Insbesondere die Entwicklung des Betriebssystems LINUX wäre ohne eine solche *civic virtue* nicht möglich gewesen. An der Entwicklung von LINUX läßt sich darüberhinaus beweisen, daß es Prozesse im Netz gibt, die nicht dem klassischen ökonomischen Modell ablaufen. Das Internet reproduziert in ziemlich hohem Maße nicht normales Marktgeschehen, sondern hat völlig andere Mechanismen herausgebildet. Dieser Markt hat seinen Grund nicht in Knappheit, sondern Überfluß. Damit wird aber auch die ökonomische Grundannahme des Urheberrechts fragwürdig. Danach bringt ein maximaler Ertrag für den Urheber auch maximalen Ertrag für die Gesellschaft. Zumindest für diese Prozesse ist die Grundannahme aller Analogien fehlerhaft. In der folgenden Tabelle stellen wir einige Marktformen, die sich im Internet-Handel herausgebildet

haben, gegenüber:

TYPEN DES INTERNET-COMMERCE (I-Commerce)

TRANSPANTED REAL-WORLD BUSINESS MODELS		NATIVE INTERNET BUSINESS MODELS	
TYPE	EXAMPLE	TYPE	EXAMPLE
Mail-order model	Amazon.com	Library model	<ig.cs.tu-berlin.de>
Advertising based model	search engines Yahoo.com	Freeware model	Software im Internet unter GNU
Subscription model	music and most pornographic sites	Information barter model	
Free trial model	Shareware	Digital products and the digital delivery model	
Real estate model		Access provision model	gewährt Zugriff zu Internet Service Providern (ISP)
Incentive scheme models	Güter sind umsonst, wenn Werbung akzeptiert wird	Web site hosting	Freie Webseiten, dafür zumeist Reklame
Direct marketing model	"Spamming"		
Business to Business			
Kombinationen der Modelle 1- 8			

Quelle: P. Bambury, Firstmonday Vol. 3 Iss. 10 (October 1998) <www.firstmonday.dk>

Internet Governance ist natürlich eine Absage an alle Top-Down-Strategien der Regelsetzung. Dieser Ansatz ermuntert aber auch dazu, Governance als System-Design Problem zu verstehen. Johnson und Post stellen sich als Ergebnis eines solchen Prozesses einen Satz von Regeln vor, der sich wie ein Reißverschluss zusammenfügt. Wir bevorzugen die Metapher eines Legobaukastens, weil sie das Spielerische dieses Prozesses betont. Die Struktur des Ergebnisses ist also ähnlich, der Entwicklungsprozeß unterscheidet sich. Damit solch spielerischer Umgang mit dem Internet möglich bleibt, muß die Politik die Weichen stellen. Eine solche Weichenstellung hat der *Supreme Court* in der Entscheidung *ACLU* gegen *Reno* vorgeschlagen. Man muß das Internet als völlig neuartiges Medium begreifen. Zumindest die amerikanische Politik ist teilweise bereit, diese Forderung umzusetzen. So hat sich der Senat am

8.Oktober 1998 im *Internet Tax Freedom Act* für ein dreijähriges Moratorium beschlossen. Kommunen und Bundesstaaten dürfen drei Jahre Internethandel nicht besteuern.

Für die Organisationswissenschaften — hierzu zähle ich die Rechtswissenschaft — wäre ein solches, möglicherweise sogar allgemeines Moratorium eine große Chance, an einem Modell — dem Internet — den Design einer ihren Vorstellungen entsprechenden Gesellschaft zu beginnen. Wir bezweifeln, daß dem zu erwartenden Gewinn nennenswerte Verluste aus Seiten der Politik gegenüberstehen, wären aber skeptisch, ob das Ergebnis dieser Bemühungen eine "Weltinnenpolitik ohne Weltregierung" sein könnte oder sollte, wie das *Habermas* jüngst erhofft hat.

Vielleicht lohnt es, sich bei der nötigen Vision an die oben zitierte Zusammenfassung von *Manuel Castells* zu erinnern. Er hat ja dort die überragende Bedeutung der sozialen Morphologie der Netzwerkgesellschaft hervorgehoben, deren materielle Basis das Internet ist. Drei Jahre später hat er sein Werk abgeschlossen und formuliert im Finale des dritten Bandes eine emphatische Sicht, die den Gedanken dieses Abschnitts — nämlich die überragende Bedeutung des Urheberrechts — umfaßt, aber entscheidend weitertreibt:

Das Versprechen der Informationsgesellschaft ist die Entfesselung bisher noch nicht da

gewesener Produktivkräfte allein durch die Kraft des Geistes. Ich denke, also produziere ich.

Vor allem die in der Bundesrepublik herrschenden Regulierungskonzepte werden dieser Verheißung ganz sicher nicht gerecht.

LITERATURVERZEICHNIS

American Civil Liberties Union (1997): Fahrenheit 451.2: Is Cyberspace Burning? <http://www.aclu.org/issues/cyber/burning.html>., 30.8.1997.

Anderson, Christopher (1996): Der Netzfaktor: Was immer der Information Superhighway sein sollte, das Internet ist am seine Stelle getreten. Es wird einschneidende Folgen haben und wichtige Wirtschaftszweige erschüttern. In: NZZ- Folio 2/1996. <http://www-x.nzz.ch/folio/archiv/1996/02/articles/netzFaktor.html>., 29.9.1997.

Ang, Peng Hwa (1997): How Countries are Regulating Internet Content. Nanyang Technological University Singapore 1997. http://www.isoc.org/insoc/whatis/conferences/inet/97/proceedings/B1/B1_3.HTM., 9.9.97.

Bachrach e.a. (1998): Who should own scientific papers? In: Science Vol. 281 v. 4.9.1998.

Bangemann, Martin (1997): The Need for an International Charter. A New World Order for Global Communications. Rede bei der International Telecommunications Union am 8.9.1997 in Genf. <http://www.ispo.cec.be/infosoc/promo/speech/geneva.html>, 11.9.1997.

Bangemann, Martin (1998): The global on-line economy: Private and public sector cooperation in policy development. Rede auf dem 9. Weltkongreß der Informationstechnik-Industrie am 17.9. in Berlin. Unveröffentlicht (Berlin 1998).

Bäumler, Helmut (Hg.) (1998): Der neue Datenschutz. Neuwied: Luchterhand 1998.

Bambury, Paul (1998): A Taxonomy of Internet Commerce. In: Firstmonday Vol. 3 (1998) Iss 10 http://www.firstmonday.dk/issues/issue3_10/bambury, 8.10.1998.

Barlow, John Perry (1993): Selling Whine Without Bottles: The Economy of Mind on the Global Net. http://www.eff.org/pub/Publications/John_Perry_Barlow., 26.8.1997.

Bartsch, Michael, Lutterbeck, Bernd (Hg.) (1998): Neues Recht für neue Medien. Köln: Otto Schmidt Verlag 1998.

Becker, Thomas A. (1998): Multimedia — Demokratie unter Stress. Auf dem Weg zu einer Weltordnung für globale Kommunikation. In: Neue Zürcher Zeitung v. 14.8.1998.

v. **Bogdandy, Arnim (1997):** Supranationale und staatliche Herrschaft —

Staatsphilosophische Aspekte einer neuen Form hoheitlicher Verfaßtheit. In: Humboldt Forum Recht 1997 Beitrag 5. <http://www.rewi.hu-berlin.de/HFR/5-1997> , 28.11.1997.

Boyle, James (1997a): A Politics of Intellectual Property: Environmentalism For the Net? <http://www.wcl.american.edu/pub/faculty/boyle/introp.htm>, 26.8.1997.

Boyle, James (1997b): Foucault in Cyberspace. Surveillance, Sovereignty, and Hard- Wired Censors. <http://www.wcl.american.edu/pub/faculty/boyle/foucault.htm> [besichtigt 16.8.1997].

Brautmeier, Jürgen (1998): Hoffen auf den "dritten Weg". In: Das Parlament v. 25.9.1998.

Bulmer, Simon (1994): The Governance of the European Union: A New Institutional Approach. In: Journal of Public Policy 4(1994), S. 351 ff.

Castells, Manuel (1996, 1997, 1998): The Information Age: Economy, Society and Culture. Malden/Mass: Blackwell Publishers.

Vol. I: The Rise of the Network Society, 1996;

Vol. II: The Power of Identity, 1997;

Vol. III: End of Millenium, 1998.

Cate, Fred H. (1994): Global Information Policymaking and Domestic Law. In: Indiana Journal of Global Legal Studies, Vol. 1 Iss. 2 Spring 1994. <http://www.law.indiana.edu/glsj/voll/cate.html> , 24.9.1996.

Cohen, Julie (1997): A Right to Read Anonymously: A Closer look at "Copyright Management" in Cyberspace. In: Cyberspace Law Papers, Iss. 7, August 12, 1997. <http://www.ssrn.com/cyberlaw/lawpaper.html> , 5.9.1997.

Cohen, Julie (1998): Lochner in Cyberspace: The new Economnic Ortodoxy of "Rights Management". In: Cyberpacespace Law Abstracts No. 15, 10/07/1998-10-08 http://papers.ssrn.com/paper.taf?abstract_id=128230 , 8.10.1998.

Conzelmann, Thomas (1998): 'Europeanisation' of Regional Development Policies? Linking the Multi-Leval Governance Approach with Theories of Policy Learning and Policy Change. In: European Integration Online Papers (EIOP) Vol. 2 (1998) No. 4. <http://eiop.or.at/eiop/texte/1998-004a.htm> , 11.6.1998.

Computer Professionals for Social Responsibility (1998): One Planet, One net. CPSR Campaign on Internet governance. Principles for the Intenet Era. <http://www.cpsr.org/orgnet/index.html> , 3.6.1998.

Czempiel, Ernst- Otto (1992): Governance and democratization. In: Rosenau/ Czempiel 1992, p. 250 ff.

Dammann, Ulrich, Simitis, Spiros (1997): EG — Datenschutzrichtlinie. Kommentar. Baden Baden: Nomos 1997.

Delbrück, Jost (1994): Globalization of Law, Politics, and Markets — Implications for Domestic Law: A European Perspective. In: Indiana Journal of Global Legal Studies, Vo. 1 Iss. 2 Spring 1994. <http://www.law.indiana.edu/glsj/vol1/delbruck.html> , 24.9.1996.

Deutscher Juristentag (1998): Geben moderne Technologien und die europäische Integration Anlaß, Notwendigkeit und Grenzen des Schutzes personenbezogener Informationen neu zu bestimmen? Beschlüsse der Abteilung Öffentliches Recht v. 24.9.1998. <http://www.dud.de/> , 30.9.1998.

[<http://www.aclu.org/court/nycdadec.html>, besichtigt am 30.6.1997]

Eckenwiler, Mark (1996): Search Me: Ex Parte Seizures Writ Large. <http://mars.superlink.net/~mgarde/eck.htm> [besichtigt 13.10.1998].

Eisner, Sharon, Kapor, Mitchell (1996): The Self-Governing Internet: Coordination by Design. Paper presented for the Workshop Coordination and Administration of the Internet, Harvard University Sept. 8-10, 1996 <http://ccs.mit.edu/CCSWP197.html>., 9.9.1997.

Electronic Privacy Information Center (1997): Surfer Beware. Personal privacy and the Internet. June 1997. <http://www.epic.org/reports/surfer-beware.html>., 3.7.1997.

Enquete-Kommission (1998): Schlußbericht der Enquete-Kommission Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft — Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft. Bundestags-Drucksache 13/11004 v. 22.6.1998.

Europäische Kommission (1997): Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr. Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen v. 14.4.1997. KOM (97) 157. Luxemburg 1997.

Federal Trade Commission (FDA) (1996): Federal Trade Commission. Bureau of Consumer Protection (ed). Public Workshop on Consumer Privacy on the Global Information Infrastructure. Staff Report v. December 1996. <http://www.ftc.gov/bcp/privacy/privacy.htm>., 10.8.97.

Fisher, Marc (1995): Church in Cyberspace. Its Sacred Writ Is on the Net — Its Lawyers Are on the Case. In: The Washington Post "STYLE" Section, 19. August 1995, S. C1 und C5. http://www.cs.cmu.edu/~dst/Fishman/OT_Fight/washpost-fisher.html [besichtigt 22.10.1998].

Frank, Georg (1998): Ökonomie der Aufmerksamkeit. München, Wien: Carl Hanser Verlag 1998.

Garde, Maureen E. (1996-97): Scientology and the Courts, an Introduction. <http://mars.superlink.net/~mgarde/intro.htm>.

Ghosh, Rishab A. (1997): Economics is dead. A Commentary on Michael Goldhaber`s "The Attention Economy". In: Firstmonday Vol. 2 (1997), Iss 5. http://www.firstmonday.dk/issues/issue2_5/ghosh., 15.2.1998.

Gillett, Sharon E., Kapor, Mitchell (1996): The Self— governing Internet: Coordination by Design. Massachusetts Institute of Technology 1996. <http://ccs.mit.edu/CCWP197.html>., 9.9.1997.

Gilmore, John (1991): The private and open society. A transcript of remarks given at the First Conference on Computers, , Freedom, and Privacy, March 28. 1991.

<http://www.eff.org/Publications/John_Gilmore/privacy_gilmore.speech>, 26.8.1997.

Giordano, Philip (1998): Invoking Law as a Basis for Identity in Cyberspace. Paper, vom Autor übersandt, philip.giordano@usdoj.gov.,10.5.1998.

A Global Framework for Electronic Commerce (1998): Abschlußdokument des 9. Weltkongresses der Informationstechnik-Industrie am 15.-17.9.1998 in Berlin. Unveröffentlicht (Berlin 1998).

Goldhaber, Michael H. (1997a): The Attention economy and the Net. In: Firstmonday Vol. 2 (1997), Iss. 4. http://www.firstmonday.dk/issues/issue2_4/goldhaber

Goldhaber, Michael H. (1997b): What`s the right Economics for Cyberspace? In: Firstmonday Vol. 2 (1997), Iss. 7. http://www.firstmonday.dk/issues/issue2_7/goldhaber

Gould, Mark (1996): Governance of the Internet — a UK perspective. <http://arena.law.bris.ac.uk/Harvard/HarvardFinal.html>, 3.1.1998.

Gröndahl, Boris (1997): Alles unter Selbstkontrolle. In: Die Zeit v. 22.8.1997.

Grossman, Wendy M. (1995): alt.scientology.war. In: Wired 3.12. <http://www.wired.com/wired/3.12/features/alt.scientology.war.html> .

Grunwald, Michael (1998): New Attitudes Toward Private Lives. In: Washington Post v. 14.9.1998.

Gustafsson, Lars (1996): Der dritte Raum: Der Cyberspace ist ein Raum besonderer Art — eine Landschaft zwischen Traum und Wirklichkeit. In: NZZ- Folio 2/1996. <http://www-x.nzz.ch/folio/archiv/1996/02/articles/dritteRaum.html>, 29.9.1997.

Habermas, Jürgen (1998): Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie. In: Ders: Die postnationale Konstellation. Frankfurt: Suhrkamp 1998, S. 91 ff.

Hassemer, Volker (1998): Grundrechte in der modernen Kommunikationswelt. In: Bartsch/Lutterbeck 1998 (Im Erscheinen).

Herzog, Roman (1966): Der Mensch des technischen Zeitalters in Recht und Theologie. Vorwort zur ersten Auflage des Evangelischen Staatslexikons. Stuttgart: Kreuz-Verlag 1966, S. XXI ff.

Herzog, Roman (1997): Aufbruch ins 21. Jahrhundert. Rede des Bundespräsidenten in Berlin. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 33, S. 353 ff v.30.4.1997.

Hoeren, Thomas (1997): Rechtsgutachten: Haftung des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. als Online- Diensteanbieter. Bericht Nr. 83. Berlin 1997. <http://www.dfn.de/presse/dfnberichte/home.html>, 1.9.1997.

Hoeren (1998): Zivilrechtliche Haftung im Internet. In: Humboldt Forum Recht 2/1998. <http://www.rewi.hu-berlin.de/HFR/2-1998/drucktext.html>, 3.9.1998.

Jachtenfuchs, Markus, Kohler— Koch, Beate (1996): Regieren in dynamischen Mehrebenensystemen. In: Dies. (Hg.), Europäische Integration, Opladen 1996, S. 15 ff.

Jacobs, Jeffrey A. (1996): Comparing Regularory Models— Self Regulation vs. Government Regulation: The Contrast Between the Regulation of Motion Pictures and Broadcasting May Have Implications for Internet Regulation. In: Journal of Technology Law & Policy Vol.1 (1996) Iss. Spring 1996. <http://journal.law.ufl.edu/techlaw/1/jacobs.html>., 28.8.1997.

Jarren, Otfried (1998): Internet — neue Chancen für die politische Kommunikation? In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 40/98, S. 13 ff.

Johnsen, David R., Post, David G. (1996a): Law and Borders. The Rise of Law in Cyberspace. http://www.cli.org/X0025_LBFIN.html., 8.9.97.

Johnson, David R., Post, David G. (1996b): And how Shall the Net Be Governed? A Meditation on the Relative Virtues of Dezentralized, Emergent Law. Draft, 9/5/96 <http://www.cli.org/emdraft.html>., 26.8.1997]

Johnston, Donald J. (1998): Prospering together in an Electronic World. Rede auf dem 9. Weltkongreß der Informationstechnik-Industrie am 17.9. in Berlin. Unveröffentlicht (Berlin 1998).

Kaufmann, Franz-Xaver (1998): Globalisierung und Gesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 18/98, S. 3 ff.

Kahin, Brian, Keller, James H. (1997): Coordinating the Internet.MIT-Press 1997. Artikel des buches hier über die Webseite, die für dieses Buch eingerichtet wurde, <http://ksgwww.harvard.edu/iip/cai/cisupp.html>., 6.1.1998.

Kirsh, Ellen M, Phillips, David W., McIntyre, Donna E. (1996): Recommendations for the

Evolution of Cyberspace. In: Journal of Computer Mediated Communication Vol. 2 (1996), Iss. 2, September, 1996. <http://www.usc.edu/annenberg/vol2/issue2/kirsh.html>., 9.9.1997]

Kloepfer, Klaus (1998): Vorüberlegungen zu einer Gliederung für ein Informationsgesetzbuch. Paper, verteilt auf dem deutschen Juristentag in Bremen am 24.9.1998. [Berlin 1998].

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1996): Illegale und schädigende Inhalte im Internet. Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Sausschuß der Regionen v. 16.10.1996. KOM (96) 487 endg.. Luxemburg 1996.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997a): Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr. Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen v. 14.4.1997. KOM (97) 157. Luxemburg 1997.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1997b): Electronic Commerce—An Introduction. Esprit—Homepage. Brüssel 1997. <http://www.cordis.lu>., 10.9.97.

Ladeur, Karl— Heinz (1996): Regulierung des Information Superhighway. In: Computer und Recht 1996, S. 614 ff.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Schleswig- Holstein (1997): Vorschlag des Landesbeauftragten zur Ergänzung der Landesverfassung um einen Artikel "Teilhabe an der Informationsgesellschaft". (Kiel 1997).

Leggewie, Claus, Maar, Christa (Hg.) (1998): Internet & Politik. Von der Zuschauer- zur Beteiligungsdemokratie. Köln: Bollmann Verlag 1998.

Lessing, Lawrence (1997a): Reading the Constitution in Cyberspace. In: Cyberspace Law Papers Iss. 4, March 7, 1997. <http://www.ssrn.com/cyberlaw/lawpapers.html>., 8.9.1997.

Lessig, Lawrence (1997b): Tyranny in the Cyberspace: The CDA was bad- but PICS may be worse. In: Cyber Rights Iss. 5.07, July 1997. http://wired.com/wired/5.07/cyber_rights.html., 16.8.1997.

v. Lewinski, Silke (1998): Von der Werkvermittlung zur Werknutzung — Urheberrechtliche Fragen des Informationszugangs. In: Bartsch/Lutterbeck 1998, S. 205 ff.

Leyde, Irina (1994): Technische und soziale Strukturen virtueller Welten am Beispiel von TubMud. Bericht 94- 38 des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Berlin. Berlin 1994.

Lippard, Jim, Jacobsen, Jeff (1995): Scientology v. the Internet. Free Speech & Copyright Infringement on the Information Super-Highway. In: Skeptic vol. 3, no. 3, pp. 35-41. <http://www.skeptic.com/03.3.jl-jj-scientology.html> .

Litman, Jessica (1996a): Reforming Information Law in Copyrights Image. <http://www.msen.com/~litman/dayton.htm>., 19.2.1997.

Litman, Jessica (1996b): Copyright Law and Electronic Access to Information. In: Firstmonday Vol. 1 (1996) Iss. 4 <http://www.firstmonday.dk/issues/issue4/litman/index.html>., 13.8.1997.

Loader, Brisan D. (ed.) (1997): The Governance of Cyberspace. Politics, Technology and Global Restructuring. London and New.York: Routledge 1997.

Louis-Jaques, Lyonette (1998): International Commercial Arbitration: Resources in Print and Electronic Format. Stand 12.10.1998. <http://www.lib.uchicago.edu/~llou/intlarb.html>., 13.10.1998.

Lutterbeck, Bernd, Wilhelm, Rudolf (1993): Rechtsgüterschutz in der Informationsgesellschaft. Bericht 1993/5 des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Berlin. Berlin 1993.

Lutterbeck, Bernd (1996): Empirie des Internet. In: Bultmahn, Edelgart e.a. (Hg.), Informationsgesellschaft — Medien — Demokratie. Marburg: BdWi-Verlag 1996, S.174 ff.

Lutterbeck, Bernd (1998a): 20 Jahre Dauerkonflikt: Die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes. In: Datenschutz und Datensicherung 1998, S. 129 ff.

Lutterbeck, Bernd (1998b): Das Netz ist der Markt. In: Das Parlament v. 25.9.1998.

Marshall, Thomas H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt, New-York: Campus 1992.

Maucher, Helmut O. (1998): The Geneva Business Declaration. Statement at the conclusion of the Geneva Business Dialogue, Geneva, 24. September 1998. http://www.iccwbo.org/Geneva_Business_Declaration.htm., 28.9.1998.

Matthes, Uwe (1998): Krieg der Kopierer. Das Urheberrecht in Zeiten weltumspannender Informationsnetze. In: Süddeutsche Zeitung v. 28.9.1998.

Mayer, Franz C. (1997): Recht und Cyberspace. Eine Einführung in einige rechtliche Aspekte des Internets. In: Humboldt.Forum Recht Nr. 3/1997. <http://www.rewi.hu-berlin.de/3-1997/Drucktext.html>., 9.11.1997.

Mefford, Aron (1997): Lex Informatica: Foundations of Law on the Internet. In: Indiana Journal of Global legal Studies Vol. 5 No. 1 (1997). <http://www.law.indiana.edu/glsj/vol5/no1/mefford.html>., 27.6.1998.

Menthe, Darrel (1998): Jurisdiction in Cyberspace: A Theory of International Spaces. In:

Michigan Technology Law Review Vol. 4 Iss. 3 (April 23, 1998) http://www.law.umich.edu/mtlr/volfour/memnthe_art.html., 18.8.1998.

Moore, Nick (1998): Rights and Responsibilities in an Information Society. In: Journal of Information, Law and Technology (JILT) Iss. 1998 (1) http://elj.warwick.ac.uk/jilt/infosoc/98_1moor., 2.4.1998.

National Information Infrastructure Task Force (1997): Options for Promoting Privacy on the National Information Infrastructure. Draft for Public Comment, April 1997. <http://www.iitf.nist.gov/ipc/privacy.htm>., 6.8.1997.

Newman, Ron (1996-98): The Church of Scientology vs. the Net. <http://www2.thecia.net/users/rnewman/scientology/home.html> [besichtigt 9.10.1998] (Informationen zu allen erwähnten Fällen im Leading Case "Scientology Church gegen diverse Beklagte in USA, Deutschland und Finnland").

Organisation for Economic Co-Operation and Development (1997): Global Information Infrastructure— Global Information Society (GII—GIS). Paris 1997

Quéau, Philippe (1997): Wenn der Cyberspace zum Privatbesitz wird. In: Le Monde Diplomatique (d.A.) v. Februar 1997.

Péladeau, Pierrôt (1997): Looking beyond Privacy. In. Lex Electronica Vol. 3 (1997) Iss. 2 <http://www.lex-electronica.org/peladeau.html>., 1.3.1998.

Politik und Internet (1998): Politik und Internet. Konsensbildung und das Primat der Technik. In: WZB-Mitteilungen 81 (1998), S. 3ff.

Post, David G., Johnson David R. (1997): Chaos prevailing on every continent: A new theory of decentralized decision-making in complex systems. unpublished paper. [Temple University 1997] mailto: Dpost@vm.temple.edu..

Post, David G., Johnson David R. (1998): The New Civic Virtue of the Net: Lessons from Models of Complex Systems for the Governance of Cyberspace. In: Firstmonday Vol. 3 (1998) Iss. 1 (January 1998). http://www.firstmonday.dk/issues/issue3_1/johnson/index.html., 28.1.1998.

Raymond, Eric S. (1998): Homesteading the Noosphere. In: Firstmonday Vol. 3 (1998) Iss 10. http://www.firstmonday.dk/issues/issue3_10/raymond, 8.10.1998.

Reidenberg, Joel R. (1997): Governing Networks and Cyberspace Rule-Making. <http://ksgwww.harvard.edu/iip/reid.html>., 10.2.1997.

Resnick, Paul (1997): PICS, Censorship, & Intellectual Freedom: FAQ. Version 26.6.1997. <http://www.si.umich.edu/~presnick/pics/intfree/FAQ.htm>., 16.8.1997.

Roßnagel, Alexander (1997): Globale Datenetze: Ohnmacht des Saates- Selbstschutz der Bürger. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, S. 26 ff.

Rosenau, James N. (1992): Governance, order, and change in world politics. In: Rosenau/ Czempiel 1992, p. 1 ff.

Rosenau, James N., Czempiel, Ernst- Otto (1992): Governance without Government: Order and Change in World Politics. Cambridge: Cambridge University Press 1992.

Rosenoer, Jonathan (1997): CyberLaw. The Law of the Internet. New York e.a.: Springer Verlag 1997.

Rüßmann, Helmut (1998) (1998): Internationale Zuständigkeit für die Durchsetzung von Ansprüchen aus Geschäfts- und Wettbewerbshandlungen im Internet. In: JurPC Web-Doc 108/1998, Abs. 1-56. <http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980108.htm>, 13.8.1998.

Ruggiero, Renato (1997): Charting the Trade of the Future: Towards a Borderless Economy. Rede vor der International Industrial Conference am 29.9.1997 in San Francisco. <http://www.wto.org/wto/press/press77.htm>., 30.9.1997.

Ruggiero, Renato (1998): Building a Framework for a Global Marketplace. Rede auf dem 9. Weltkongreß der Informationstechnik-Industrie am 17.9.1998 in Berlin. Unveröffentlicht (Berlin 1998).

Sassen, Saskia (1996a): Metropolen des Weltmarktes. Die neue Rolle der Global Cities. Frankfurt, New York 1996.

Sassen, Saskia (1996b): Losing Control? Sovereignty in an age of globalization. New-York: Columbia University Press 1996.

Samuelson, Pamela (1996): On Author's Rights in Cyberspace. Questioning the Need for New International Rules on Author's Rights in Cyberspace. In: Firstmonday Vol. 1(1996), Iss 4. <http://www.firstmonday.dk/issues/issue4/samuelson/index.html>., am 9.9.1997.

Schlachter, Eric (1997): The Intellectual Property Renaissance in Cyberspace: Why Copyright Law Could be Unimportant on the Internet. In: Berkeley Technology Law Journal Vol. 12 (1997), Iss. 1, Spring 1997. <http://server.berkeley.edu/BTLJ/articles/12-1/schlachter.html>., 15.12.1997.

Schwander, Ivo (1998): Weltgerichtshof Brooklyn. Das amerikanische Justizsystem ein Ärgernis? In: Neue Zürcher Zeitung v. 27./28.6.1998.

Shapiro, Martin (1993): The Globalization of Law. In: Indiana Journal of Global Legal Studies, Vol. 1 Iss 1 Autumn 1993. <http://www.law.indiana.edu/glsj/voll/shapiro.html>., 27.6.1998.

Shapiro, Carl, Varian, Hal R. (1998): Information Rules. A Strategic Guide to the Network

Economy. Harvard Business School Press 1998 (Im Erscheinen).

Sieber, Ulrich (1997): Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen. In: CR 1997, S. 581 ff; S.653 ff.

Siegele, Ludwig (1997): Nichts wirklich Revolutionäres im Netz. In: Der Tagesspiegel v. 10.8.1997.

Simitis, Spiros (1984): Reicht unser Datenschutzrecht angesichts der technischen Revolution? — Strategien zur Wahrung der Freiheitsrechte. In: Staatskanzlei von Hessen (Hg.): Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat. Protokoll des Symposiums der Hessischen Landesregierung. Wiesbaden 1984, S. 27 ff.

Simitis, Spiros (1997): Die EU— Datenschutzrichtlinie— Stillstand oder Anreiz? In: Neue Juristische Wochenschrift 1997, S. 281 ff.

Simitis, Spiros (1998): Ein Markt jenseits aller Kontrollen? In: Leggewie/Maar 1998, S. 183 ff.

Spaink, Karin (1995): CoS gets caught in the Net. In: De Groene Amsterdamer v. 4.10.1995. <http://www.xs4all.nl/~kspaink/groene/cosgra1.html> [besichtigt 9.10.1998].

Spinner, Helmut F. (1998): Die Architektur der Informationsgesellschaft. Bodenheim: Philo Verlagsgesellschaft 1998.

Steinmüller, Wilhelm (1987): Stichwort Datenschutz. In: Evangelisches Staatslexikon. 3. Aufl.. Stuttgart: Kreuz- Verlag 1987, Sp. 434 ff.

Steinmüller, Wilhelm, Lutterbeck, Bernd, Mallmann, Christoph (1972): Grundfragen des Datenschutzes. Gutachten im Auftrag des Bundesministers des Innern. In: Bundestags-Drucksache VI/ 3828 v. 7.9.1972.

Swire, Peter.P.(1996): Markets, Self-Regulation, and Government Enforcement in the Protection of Personal Information. Paper submitted to NTIA, 12/23/96. <http://www.acs.ohio-state.edu/units/law/swire1/psntia6.htm>., 16.8.1997.

Swire, Peter P. (1997): Cyberbanking and Privacy. The Contracts Model. <http://www.acs.ohio-state.edu/units/law/swire1/cyber.htm>., 16.8.1997.

Swire, Peter P. (1998): Of Elephants, Mice, and Privacy: International Choice of Law in Cyberspace. Cyberspace Law Abstracts No. 14: Sept. 4, 1998 http://papers.ssrn.com/paper.taf?abstract_id.121277., 9.9.1998.

Szpiro, George (1998): "Bottom-up" ist in, "Top-down" ist out. Modelle der Komplexität finden Eingang in die Wirtschaft. In: Neue Zürcher Zeitung v. 1.7.1998.

Thum, Dorothee (1998): Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internet — Zur Frage

des auf Urheberrechtsverletzungen im Internet anwendbaren Rechts. In: Bartsch/Lutterbeck 1998, S. 117 ff.

Touretzky, David S. (o.J.): Church of Scientology International v. Fishman and Geertz. <http://www.cs.cmu.edu/~dst/Fishman/index.html> [besichtigt 22.10.1998]

United Nations High Commissioner for Human Rights (ed.)(1997): Seminar on the Role of Internet with Regard to the Provisions of the International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, 10-14.11.1997 <http://193.135.156.15/html/menu2/10/c/racism/semIRD.htm>., 17.11.1997>

Ulrich, Hanns (1998): Kartellrechtliche Aspekte des Informationszugangs. In: Bartsch/Lutterbeck 1998, S. 177 ff.

Varian, Hal R. (1996): Economic Issues Facing the Internet, Paper vom 15.9.1996. <ftp://alfred.sims.berkeley.edu/pub/Papers/econ-issues-internet.html>., 10.8.1997.

Voigt, Rüdiger (1998): Ende der Innenpolitik? Politik und Recht im Zeichen der Globalisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 29-30/1998, S. 3 ff.

Wessels, Wolfgang (1997): Der Amsterdamer Vertrag — Durch Stückwerksreformen zu einer effizienteren, erweiterten und föderalen Union? In: integration 20(1997), 3, S. 117 ff.

The White House (1997a): Electronic Commerce: Memorandum for the Heads of Executive Departments and Agencies v.1.7.1997. Washington 1997. <http://www.pub.whitehouse.gov/white-house-publications/1997/07/1997-07-01-presidential>., 5.8.1997.

The White House (1997b): A Framework for Global Electronic Commerce v. 1.7.1997, (Washington 1997). <http://www.whitehouse.gov/WH/New/Commerce/read.html>., 5.8.1997.

Wöbke, Jörn (1997): Meinungsfreiheit im Internet. Staatlicher Eingriff und evolutionäre Entwicklungen vor dem Hintergrund US—amerikanischer Erfahrungen. In: Computer und Recht 1997, S. 313 ff.